

# Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 31. 5. 2006

Nummer 19

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
Bek. 12. 5. 2006, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	566		
Bek. 15. 5. 2006, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	566		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Bek. 28. 3. 2006, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Kostenrichtlinien	566		
RdErl. 25. 4. 2006, Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren; „Einheiten im Löscheinsatz“ – Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 – (FwDV 3)	569		
21090			
RdErl. 28. 4. 2006, Bekleidungs Vorschrift für den Polizeivollzugsdienst	569		
21021			
Bek. 8. 5. 2006, Anerkennung der ISO-ELEKTRA Heinrich Piepho-Stiftung	571		
Bek. 8. 5. 2006, Anerkennung der Zoostiftung Region Hannover	571		
Bek. 9. 5. 2006, Anerkennung der Stiftung Hedwig-Weide-Haus	571		
Bek. 10. 5. 2006, Anerkennung der Elisabeth Oswald-Stiftung	571		
Bek. 10. 5. 2006, Sitzverlegung der Stiftung Gutes Tun	572		
Bek. 10. 5. 2006, Niedersächsische Lottostiftung; Satzungsänderung	572		
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
Bek. 22. 5. 2006, Gewährung von Studiendarlehen nach § 11 a NHG	572		
<b>F. Kultusministerium</b>			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
<b>H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
Bek. 10. 5. 2006, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	575		
Bek. 12. 5. 2006, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	575		
Bek. 12. 5. 2006, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	575		
Bek. 16. 5. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Bunnen-Farwick-Hagel, Landkreis Cloppenburg)	575		
Bek. 17. 5. 2006, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	575		
Bek. 18. 5. 2006, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	575		
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Umweltministerium</b>			
Bek. 8. 5. 2006, Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (früher u. a. Bahnversicherungsanstalt)	575		
Bek. 12. 5. 2006, Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des TRIGA-Mark-I-Reaktors der Medizinischen Hochschule Hannover	576		
<b>Bischöfliches Münstersches Offizialat</b>			
Urkunde 29. 3. 2006, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Essen	578		
<b>Landesamt für Statistik</b>			
Bek. 27. 4. 2006, Kommunale Doppik in Niedersachsen	579		
<b>Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>			
Bek. 10. 5. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Ausbau des linken Jümmedeichs zwischen Amdorf und Neuburg, Landkreis Leer)	579		
Bek. 17. 5. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Naturschutzmaßnahmen an der Unteren Aller, Gemeinde Dörverden, Landkreis Verden)	580		
Bek. 17. 5. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Hafen Cuxhaven und Amerikahafen)	580		
VO 24. 5. 2006, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Süd“ in der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven	581		
<b>Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig</b>			
VO 16. 2. 2006, Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel vom 24. 10. 2002	584		
Beschl. 28. 3. 2006, Beschluss des Landeskirchenamtes über die Umgliederung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Upen in Liebenburg aus dem Pfarrverband Ringelheim mit Alt Wallmoden und Upen in den Pfarrverband Dörnten in Liebenburg mit Ostharingen in Liebenburg in der Propstei Goslar	584		
<b>Staatliches Fischereiamt Bremerhaven</b>			
AV 24. 4. 2006, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	584		
AV 15. 5. 2006, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	584		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>			
Bek. 15. 5. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Benitz, Brome)	585		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>			
Bek. 9. 5. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Cohrs, Bispingen)	585		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>			
Bek. 4. 5. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage der Bioenergie Saaletal GmbH & Co. KG, Salzhemmendorf)	585		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>			
Bek. 11. 5. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Peter Plambeck Containerdienst, Cuxhaven)	586		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>			
Bek. 8. 5. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (GEV Gehlenberger Bioenergie GmbH & Co. KG, Friesoythe)	586		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>			
Bek. 10. 5. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gase-Center Kubitzki, Georgsmarienhütte)	586		
<b>Berichtigung</b>	586		
<b>Rechtsprechung</b>			
Oberverwaltungsgericht	586/587		
<b>Stellenausschreibungen</b>	587		
<b>Neuerscheinungen</b>	588		

## **A. Staatskanzlei**

### **Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

#### **Bek. d. StK v. 12. 5. 2006 — 204-11700-5JP —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Hamburg ernannten Herrn Tadakatsu Ishihara am 11. 5. 2006 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 566

---

### **Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

#### **Bek. d. StK v. 15. 5. 2006 — 204-11700-5IR —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in Hamburg ernannten Herrn Mohammad Ali Mirkhani am 12. 5. 2006 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und im Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Detmold und Münster.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Seyed Mohammed Javad Rasouli, am 9. 10. 2002 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 566

## **B. Ministerium für Inneres und Sport**

### **Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Kostenrichtlinien**

#### **Bek. d. MI v. 28. 3. 2006 — 52.41-41576-10-13/0 —**

**Bezug:** Bek. v. 30. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 698)

Aufgrund des Beschlusses des Landesausschusses „Rettungsdienst“ gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses werden der vom Landesausschuss entwickelte einheitliche Vordruck nach § 11 Abs. 1 NRettDG

— Notarzteinsatzprotokoll (**Anlage 1**)

bekannt gemacht und die Bezugsbekanntmachung dahingehend geändert.

Künftig sind bei Einsätzen der Notfallrettung den Abrechnungen als rechnungsbegründende Unterlage entsprechende Einsatzprotokolle in der vom Landesbeauftragten für Datenschutz empfohlenen Fassung beizufügen. Das Feld Nr. 9 „Bemerkungen“ ist zusätzlich zu schwärzen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 566

04/06 **Doku FORM** Verlags GmbH · Schoßstraße 4 · 23626 Ratekau · Tel. 0 700 / 36 58 36 76 · Fax 0 45 02 / 30 94 81 · info@dokuform.de · www.dokuform.de · RETTUNGSDIENSTPROTOKOLLE · SCHREIBMAPPEN · AMTL. TODESBESCHNEIDUNGEN  
 Nachdruck verboten · eingetragen beim Deutschen Patent- und Markenamt © (300 52 106) **DokuFORM** Verlags GmbH

Krankenkasse bzw. Kostenträger			<b>1. RETTUNGSTECHNISCHE DATEN</b>		
Name, Vorname des Versicherten			Standort	Einsatzdatum	Einsatznummer
geb. am			<input type="checkbox"/> kein Patient <input type="checkbox"/> Einsatzabbruch		
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status	Rettungsmittel / Funk	Fahrzeug	Einsatzgrund
Vertragsarzt-Nr.			<b>Typ</b> <input type="radio"/> RTW <input type="radio"/> KTW <input type="radio"/> NEF <input type="radio"/> NAW <input type="radio"/> RTH <input type="radio"/> ITH <input type="radio"/> ITW <input type="radio"/> LNA		
VK gültig bis			Datum		
<b>EINSATZPROTOKOLL</b> <input type="radio"/> NOTARZT DIVI 2003 (MIND 2) V. EPRO 4.2-4-NDS <input type="radio"/> RettAss/RS			Einsatzort		
Patient	<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich	Geb.-Datum	Alarm		
Notarzt			Ankunft Pat.		
<input type="radio"/> Arzt in WB <input type="radio"/> Anästhesie <input type="radio"/> Innere			Abfahrt		
<input type="radio"/> Facharzt <input type="radio"/> Chirurgie <input type="radio"/> Pädiatrie <input type="radio"/> Andere			Übergabe		
Code			Einsatzbereit		
<input type="radio"/> Folgeeinsatz <input type="radio"/> NA nachgefordert			Ende		
Notarzt			km Anfang		
km Ende			km (gesamt)		

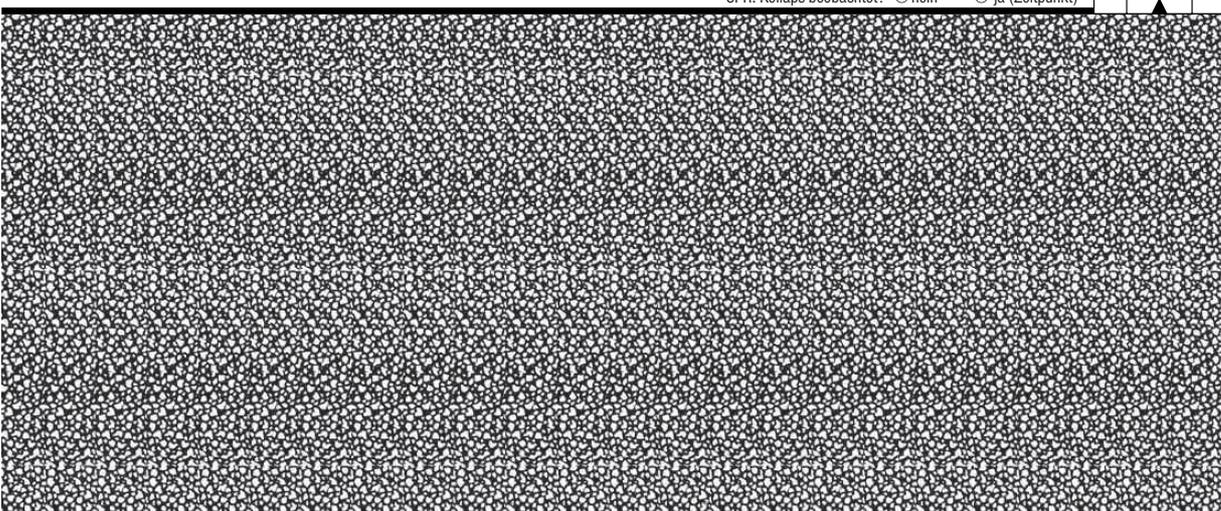
**2. Notfallgeschehen / Anamnese / Erstbefund** (Beschwerdebeginn, Unfallzeitpunkt, Vormedikation, Vorbehandlung)      Zeit: (Ereignis, Schaden, Unfall, Sympt.)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

CPR: Kollaps beobachtet?    nein    ja (Zeitpunkt)



<b>4. Erstdiagnose</b>		<b>4.2. Verletzungen</b>																																																																			
<b>4.1. Erkrankung</b> <input type="radio"/> keine <b>ZNS</b> <input type="radio"/> TIA / Insult / Intracranielle Blutung <input type="radio"/> Krampfanfall / Krampfleiden <input type="radio"/> sonstige Erkrankung ZNS <b>Herz-Kreislauf</b> <input type="radio"/> Angina Pectoris <input type="radio"/> Herzinfarkt <input type="radio"/> Rhythmusstörung <input type="radio"/> Lungenembolie <input type="radio"/> Lungenödem / Herzinsuffizienz <input type="radio"/> hypertensive Krise <input type="radio"/> Orthostase <input type="radio"/> Herz-Kreislauf-Stillstand <input type="radio"/> PM/ICD Fehlfunktion <input type="radio"/> sonst. Erkrank. Herz/Kreislauf <b>Atmung</b> <input type="radio"/> Asthma <input type="radio"/> exacerbierte COPD <input type="radio"/> Aspiration <input type="radio"/> Pneumonie / Bronchitis <input type="radio"/> Hyperventilationstetanie <input type="radio"/> Pseudokrapp / Epiglottitis <input type="radio"/> sonst. Erkrankung Atmung <b>Stoffwechsel</b> <input type="radio"/> Blutzuckerentgleisung <input type="radio"/> Exsikkose <input type="radio"/> sonst. Erkr. Stoffwechsel		<input type="radio"/> keine Verletzung <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th>offen</th> <th>geschlossen</th> <th>leicht</th> <th>mittel</th> <th>schwer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Schädel-Hirn</td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>Gesicht</td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>HWS</td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>Thorax</td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>Abdomen</td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>BWS / LWS</td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>Becken</td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>Obere Extremitäten</td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>Untere Extremitäten</td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>Weichteile</td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td><td><input type="radio"/></td></tr> </tbody> </table> <input type="radio"/> Verbrennung/Verbrühung <b>Unfallmechanismus</b> Trauma: <input type="radio"/> stumpf <input type="radio"/> penetrierend <input type="radio"/> Sturz > 3m Höhe <input type="radio"/> Fußgänger angefahren <input type="radio"/> PKW/LKW-Insasse <input type="radio"/> Motorradfahrer <input type="radio"/> Fahrradfahrer <b>Verkehr</b> <input type="radio"/> Inhalationstrauma <input type="radio"/> Elektrounfall <input type="radio"/> andere <input type="radio"/> andere			offen	geschlossen	leicht	mittel	schwer	Schädel-Hirn	<input type="radio"/>	Gesicht	<input type="radio"/>	HWS	<input type="radio"/>	Thorax	<input type="radio"/>	Abdomen	<input type="radio"/>	BWS / LWS	<input type="radio"/>	Becken	<input type="radio"/>	Obere Extremitäten	<input type="radio"/>	Untere Extremitäten	<input type="radio"/>	Weichteile	<input type="radio"/>																																								
	offen	geschlossen	leicht	mittel	schwer																																																																
Schädel-Hirn	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>																																																																
Gesicht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>																																																																
HWS	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>																																																																
Thorax	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>																																																																
Abdomen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>																																																																
BWS / LWS	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>																																																																
Becken	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>																																																																
Obere Extremitäten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>																																																																
Untere Extremitäten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>																																																																
Weichteile	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>																																																																
<b>Psychiatrie</b> <input type="radio"/> Psychose / Depression / Manie <input type="radio"/> Erregungszustand <input type="radio"/> Intoxikation <small>Alkohol / Drogen / Medikamente</small> <input type="radio"/> Entzug <input type="radio"/> Suizidversuch <input type="radio"/> sonst. Erkrankung Psychiatrie <b>Abdomen</b> <input type="radio"/> akutes Abdomen <input type="radio"/> gastrointestinale Blutung <input type="radio"/> Kolik <input type="radio"/> sonst. Erkrankung Abdomen <b>Gynäkologie / Geburtshilfe</b> <input type="radio"/> Geburt <input type="radio"/> vaginale Blutung <input type="radio"/> sonst. Erkrankung Gynäkologie <b>Sonstiges</b> <input type="radio"/> anaphylaktische Reaktion <input type="radio"/> Unterkühlung <input type="radio"/> Ertrinken <input type="radio"/> SIDS <input type="radio"/> sonstige Intoxikation <input type="radio"/> Tumorerleiden / Finalstadium <input type="radio"/> unbekannte Erkrankung		re      li 																																																																			
<input type="radio"/> ERSTDIAGNOSE (Notarzt) <input type="radio"/> VERDACHTSDIAGNOSE (RettAss/RS)		ICD 1    ICD 2    ICD 3																																																																			

6. Maßnahmen

**6.1. Herz / Kreislauf**  keine Anzahl

peripher-venöser Zugang Ort/Größe

zentral-venöser Zugang Ort/Größe

intraossäre Kanüle Ort/Größe

art. Kanüle Ort/Größe

Spritzenpumpe

Schrittmacher (extern)

Reanimation / HDM Anzahl  Joule letzte Defi.

Defibrillation / Kardioversion Anzahl  Joule letzte Defi.

monophasisch  biphasisch

Zeit 1. Defi

Zeit 1. ROSC

Reanimationsregister (DIVI-MIND 2) s. Rückseite – nur RD / NA

**6.2. Atmung**  keine O<sub>2</sub> l/min

Sauerstoffgabe

Freimachen der Atemwege

Absaugen

**Beatmung**  manuell  maschinell

Atemwegssicherung / Intubation  ITN oral  ITN nasal

LMA  Combitubus  chir./tracheost.  andere

Tubus Gr. ID  AMV  AF  PEEP  FiO<sub>2</sub>

**6.3. Weitere Maßnahmen**  keine

Anästhesie  Entbindung  Dauerkatheter

Blutstillung  Magensonde  Krisenintervention

Verband

Reposition  Ort

bes. Lagerung  Art

Cervicalstütze  Vakuummatratze  Schaufeltrage

Thoraxdrainage  rechts  links  Ch

Ort

Sonstiges

Art

**6.4. Monitoring**  keine

EKG-Monitor  Kapnometrie  Temperatur

12-Kanal-EKG  manuelle Messung RR  Sono

Pulsoxymetrie  oszillometr. Messung RR

Sonstiges

**8. Ergebnis**

**8.1. Einsatzbeschreibung**

Transport ins KH  mit Notarzt

Sekundäreinsatz  ohne Notarzt

Patient lehnt Transport ab

nur Untersuchung/Behandlung

Übergabe an anderes Rettungsmittel

Art

Übernahme von arzbes. Rettungsmittel

Reanimation primär erfolgreich

Reanimation primär erfolglos

Tod auf dem Transport

Todesfeststellung

Zeitpunkt

**8.2. Ersthelfermaßnahmen (Laien)**

suffizient  AED

insuffizient  keine

**8.3. Zielklinik / Patientenübergabe**

Notaufnahme  Intensiv-Stat.  OP

Allgemeinstation  Arztpraxis  k.A.

**8.3. Notfallkategorie**

kein Notfall

akute Erkrankung

Vergiftung

Verletzung

**Unfall**

Verkehr  Sportunfall

Arbeit  Hausunfall

Sonstiger

**8.4. NACA-Score**

I geringfügige Störung

II ambulante Abklärung

III stationäre Behandlung

IV akute Lebensgefahr nicht auszuschließen

V akute Lebensgefahr

VI Reanimation

VII Tod

Unterschrift Notarzt

Arztbrief erbeten  ja  nein

ZEK (s. Rückseite)  ja  nein

Unterschrift RettAss / RS

Nachforderung Notarzt  ja  nein

Notkompetenz RettAss / RS  ja  nein

**Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren;  
„Einheiten im Löscheinsatz“  
– Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 – (FwDV 3)**

**RdErl. d. MI v. 25. 4. 2006 – 52-13221/3 –**

**– VORIS 21090 –**

- Bezug:** a) RdErl. v. 26. 3. 1976 (Nds. MBl. S. 687)  
– VORIS 21090 01 00 40 004 –  
b) RdErl. v. 26. 3. 1976 (Nds. MBl. S. 681)  
– VORIS 21090 01 00 40 003 –  
c) RdErl. v. 26. 3. 1976 (Nds. MBl. S. 676)  
– VORIS 21090 01 00 40 002 –

Aufgrund des § 5 Abs. 1 NBrandSchG vom 8. 3. 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. 9. 2004 (Nds. GVBl. S. 362), wird hiermit die Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 „Einheiten im Löscheinsatz“ (FwDV 3) – Stand 2005 – eingeführt.

Von einem Abdruck der FwDV 3 wird wegen des Umfangs der Vorschrift abgesehen. Sie kann über das Internet von der Homepage der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschulen ([www.feuerwehrschulen.niedersachsen.de](http://www.feuerwehrschulen.niedersachsen.de)) als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Nach diesem RdErl. ist ab sofort zu verfahren. Bis zum 31. 12. 2007 kann, soweit die Voraussetzungen zur Anwendung dieses RdErl. noch nicht gegeben sind, nach den Bezugs-erlassen weiter verfahren werden. Die Bezugs-erlasse treten mit Ablauf des 31. 12. 2007 außer Kraft.

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden  
Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy

– Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 569

**Bekleidungs-vorschrift für den Polizeivollzugsdienst**

**RdErl. d. MI v. 28. 4. 2006 – LPP 1-03024 –**

**– VORIS 21021 –**

- Bezug:** a) RdErl. v. 29. 4. 2002 (Nds. MBl. S. 444, PolNBl. S. 87)  
– VORIS 21022 –  
b) RdErl. v. 21. 3. 2005 (Nds. MBl. S. 272, PolNBl. S. 108)  
– VORIS 21022 –  
c) RdErl. v. 24. 10. 1986 (Nds. MBl. S. 1062)  
– VORIS 21021 00 00 30 047 –  
d) RdErl. v. 30. 6. 1977 (Nds. MBl. S. 797)  
– VORIS 21021 00 00 03 009 –

Die Präsenz der Polizei hat eine wesentliche Wirkung auf die Innere Sicherheit und das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger. Das Bild der Polizei wird durch eine professionelle und rechtlich einwandfreie Aufgabenwahrnehmung, aber auch durch das öffentliche Auftreten der Beamtinnen und Beamten sowohl im Dienst in Uniform als auch in Zivilkleidung beeinflusst.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Bekleidung gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, gleichermaßen für die Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei.

**1. Allgemeines**

Die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten haben ihren Dienst in sauberer, gepflegter und dem jeweiligen Anlass entsprechender Bekleidung zu versehen, unabhängig davon, ob sie in Dienstkleidung oder in Zivil gekleidet sind.

**2. Dienstkleidung**

Das Tragen von Dienstkleidung dient der Erkennbarkeit der Polizeibeamtinnen und -beamten in der Bevölkerung sowie der Eigensicherung und ist geeignet, das Sicherheitsgefühl zu stärken. Die Dienststellen und Organisationseinheiten sind daher aufgefordert, alle Möglichkeiten der Präsenz in Dienstkleidung auszuschöpfen.

Die zugelassenen Dienstkleidungsstücke sowie Art und Umfang der Ausstattung mit Dienstbekleidung ergeben sich aus den Regelungen der Bezugs-erlasse zu a und b in der jeweils geltenden Fassung.

Bis zur abschließenden Ausstattung der Polizei des Landes mit der blauen Polizeiuniform bleiben die grün-beigen Uniformteile weiterhin zur Verwendung als Dienstbekleidung zugelassen. Das kombinierte Tragen von neuen und alten Dienstkleidungsgegenständen ist nicht gestattet.

**2.1 Trägerinnen und Träger von Dienstkleidung**

Die Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei und der Wasserschutzpolizei versehen ihren Dienst grundsätzlich in Dienstkleidung. Das Tragen von ziviler Kleidung ist bei Vorliegen besonderer persönlicher Umstände (z. B. Schwangerschaft) sowie im Einzelfall für die Wahrnehmung bestimmter Dienstaufgaben oder soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht zulässig. Sofern erforderlich und sinnvoll, können weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen der Dienstkleidung zugelassen werden; die Entscheidung hierüber liegt bei der jeweiligen Dienststelle.

Bei Ausübung bestimmter Funktionen, in denen die Erkennbarkeit als Polizeibeamtin und Polizeibeamter in der Öffentlichkeit in einem besonderen dienstlichen Interesse liegt (z. B. im Einsatz- und Streifendienst, in der Öffentlichkeitsarbeit oder als Dienststellenleitung), kann von der jeweiligen Polizeibehörde, -dienststelle oder -einrichtung das Tragen von Dienstbekleidung auch für Kriminalbeamtinnen und -beamte genehmigt werden. Die Beamtin oder der Beamte erhält in diesem Fall ein persönliches Bekleidungsbudget. Die Höhe des persönlichen Bekleidungsbudgets bemisst sich nach den Regelungen der Bezugs-erlasse zu a und b.

**2.2 Dienstgradabzeichen**

Die Dienstkleidung ist auf der Oberbekleidung, beim Dienstanzug ohne Oberbekleidung auf der Dienstbluse oder dem Diensthemd mit amtsbezogenen Dienstgradabzeichen zu versehen. Die Dienstgradabzeichen ergeben sich aus **Anlage 1**.

**2.3 Trageformen**

Die zu tragende Dienstkleidung richtet sich nach der Art der Dienstverrichtung, der Witterung und den besonderen Umständen des Einzelfalles. Bekleidungsgegenstände der Sonderausstattung sind grundsätzlich nur bei Wahrnehmung entsprechender Funktionen oder Aufgaben zu tragen.

Im Außendienst ist zum Dienstanzug Oberbekleidung (z. B. Outdoorjacke, Anzugjacke, Pullover) zu tragen. Bei warmer Witterung kann auf die Oberbekleidung verzichtet werden.

Verrichten mehrere Beamtinnen und/oder Beamte gemeinsam Außendienst, so sind möglichst einheitliche Oberbekleidung und Kopfbedeckung zu verwenden.

Zur Dienstkleidung ist grundsätzlich die Kopfbedeckung zu tragen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn dies aufgrund der Einsatzsituation oder aus anderen Gründen unzumutbar oder nicht geboten ist. In Kraftfahrzeugen, öffentlichen Verkehrsmitteln, geschlossenen Räumen und Polizeiliegenschaften kann auf das Tragen der Kopfbedeckung verzichtet werden.

Die Dienstbluse oder das Diensthemd ist mit Krawatte zu tragen, bei entsprechender Witterung kann zur kurzärmeligen Bluse oder zum kurzärmeligen Hemd auf die Krawatte verzichtet werden; der obere Knopf ist dann zu öffnen. Unter dem Pullover und der Strickjacke ist die Dienstbluse oder das Diensthemd zu tragen. Wird die Dienstbluse oder das Diensthemd unter dem Pullover getragen, kann auf die Krawatte verzichtet werden.

Soweit dienstlich erforderlich, kann die oder der Vorgesetzte einen bestimmten Dienstanzug anordnen. Bei geschlossenen Einsätzen erfolgt die Anordnung in der Regel durch die Polizeiführerin oder den Polizeiführer.

Abweichende Regelungen können für die in Ausbildung befindlichen Beamtinnen und Beamten getroffen werden.

2.4 Tragen der Dienstkleidung im Ausland

Über das Tragen von Dienstkleidung bei Veranstaltungen im Ausland, bei denen eine Beteiligung in Dienstkleidung gewünscht und im dienstlichen Interesse ist, entscheidet die jeweilige Polizeibehörde oder -einrichtung. Bei Reisen in Staaten außerhalb der EU sowie Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Studienreisen ist vor einer Entscheidung das Landespolizeipräsidium zu informieren.

2.5 Tragen von Dienstkleidung außerhalb des Dienstes

Außerhalb des Dienstes ist das Tragen von Dienstkleidung zulässig, wenn die Erkennbarkeit der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten im dienstlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere der Fall

- auf dem Weg zum und vom Dienst,
- aus Repräsentationsgründen bei geeigneten Anlässen.

Für Anwärterinnen und Anwärter für den gehobenen Polizeivollzugsdienst kann die zuständige Ausbildungsbehörde Einschränkungen verfügen.

Das Tragen von Dienstkleidung in Verbindung mit ziviler Oberbekleidung ist untersagt.

3. Tragen von Namensschildern, Uniformabzeichen und Ehrenzeichen

Das Vertrauen in die Polizei wird durch Offenheit, Transparenz des Handelns und Identifikation mit dem örtlichen Bereich gestärkt. Vor diesem Hintergrund ist das Tragen von Namensschildern ausdrücklich erwünscht. Sport- und Leistungsabzeichen sowie Ehrenzeichen können entsprechend **Anlage 2** an der Dienstkleidung getragen werden. Sonstige Abzeichen und Anstecknadeln dürfen mit Ausnahme eines Stadt- oder Gemeindegewappens der Heimatdienststelle an der Dienstkleidung nicht getragen werden.

4. Zivilkleidung

Auch Beamtinnen und Beamte in ziviler Kleidung repräsentieren die Polizei des Landes. Es ist daher bei der Wahl der Kleidung darauf zu achten, dass sie dem jeweiligen Anlass angemessen ist.

Die im Dienst getragene Kleidung muss der allgemeinen Verpflichtung zur Neutralität und Zurückhaltung Rechnung tragen. Sie unterliegt hinsichtlich Sauberkeit und Pflegezustand dem gleichen Maßstab wie die Dienstkleidung. Sie hat der jeweiligen Situation sowie der dienstlichen Verwendung zu entsprechen. Übertrieben freizügige, überbetont leger, ungepflegte oder zerschlissene Kleidung ist i. S. dieser Regelung als nicht angemessen zu bewerten; dies gilt gleichermaßen für Kleidungsstücke mit Aufschriften oder Motiven, die Anstoß erregen können. Aus dienstlichen Erfordernissen kann im Einzelfall auch hiervon abgewichen werden.

5. Schlussbestimmung

Die Bezugserlasse zu c und d werden aufgehoben.

An die  
Polizeibehörden und -einrichtungen

– Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 569

**Anlage 1**

**Dienstgradabzeichen der Polizei des Landes Niedersachsen**

1. Amtsbezogene Dienstgradabzeichen der Schutzpolizei

Mittlerer Dienst (hellblaue sechszackige Sterne auf dunkelblauem Grund, dazu blaues Mützenband)

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen <sup>1)</sup>
Polizeimeisterin, Polizeimeister	zwei Sterne
Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister	drei Sterne
Polizeihauptmeisterin, Polizeihauptmeister	vier Sterne

Gehobener Dienst (silberfarbene sechszackige Sterne auf dunkelblauem Grund, dazu silbernes Mützenband)

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen <sup>1)</sup>
Polizeikommissar-Anwärterin, Polizeikommissar-Anwärter	ohne Sterne
Polizeikommissarin, Polizeikommissar	ein Stern
Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar	zwei Sterne
Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar	drei Sterne
Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar	vier Sterne

Höherer Dienst und Ämter der Besoldungsgruppe B (goldfarbene sechszackige Sterne auf dunkelblauem Grund, dazu goldenes Mützenband)

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen <sup>1)</sup>
Polizeirats-Anwärterin, Polizeirats-Anwärter	ohne Stern, eine 5 mm breite Goldlitze
Polizeirätin, Polizeirat	ein Stern
Polizeioberärztin, Polizeioberarzt	zwei Sterne
Polizeidirektorin, Polizeidirektor	drei Sterne
Ltd. Polizeidirektorin, Ltd. Polizeidirektor	vier Sterne
Polizeivizepräsidentin, Polizeivizepräsident	vier Sterne
Direktorin oder Direktor der Polizei – im Ministerium für Inneres und Sport –	ein Stern, umrankt von Eichenlaub
Landespolizeivizepräsidentin, Landespolizeivizepräsident	zwei Sterne, umrankt von Eichenlaub

<sup>1)</sup> Bis zur abschließenden Ausstattung der Polizei des Landes mit der blauen Dienstkleidung sind zur grün-beigen Uniform weiterhin die grünen Dienstgradabzeichen und Mützenbänder zu verwenden.

2. Amtsbezogene Dienstgradabzeichen der Wasserschutzpolizei

Die Dienstgradabzeichen sind als goldfarbene Streifen in den angegebenen Breiten auf schwarzem Grund gefasst. Die Streifen werden zusätzlich an den Unterärmeln der Tuchjacke angebracht; statt der 12 mm breiten Streifen sind sie an der Tuchjacke 16 mm breit. Die Dienstmütze der Wasserschutzpolizei ist im mittleren Dienst mit einer schwarzen, im gehobenen und höheren Dienst mit einer goldfarbenen Mützenkordel versehen.

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen <sup>1)</sup>
Polizeimeisterin, Polizeimeister	zwei 8 mm breite Streifen
Polizeiobermeisterin, Polizeiobermeister	drei 8 mm breite Streifen
Polizeihauptmeisterin, Polizeihauptmeister	vier 8 mm breite Streifen
Polizeikommissarin, Polizeikommissar	ein 12 mm breiter Streifen
Polizeioberkommissarin, Polizeioberkommissar	zwei 12 mm breite Streifen
Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar	zwei 12 mm breite Streifen, dazwischen ein 8 mm breiter Streifen
Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar	zwei 12 mm breite Streifen, dazwischen zwei 8 mm breite Streifen
Polizeirätin, Polizeirat	drei 12 mm breite Streifen

Amtsbezeichnung	Dienstgradabzeichen <sup>1)</sup>
Polizeioberärztin, Polizeioberarzt	drei 12 mm breite Streifen, dazwischen ein 8 mm breiter Streifen
Polizeidirektorin, Polizeidirektor	vier 12 mm breite Streifen
Ltd. Polizeidirektorin, Ltd. Polizeidirektor	ein 52 mm breiter Streifen

## Anlage 2

### Tragen von Sport- und Leistungsabzeichen sowie Ehrenzeichen

An der linken Brustseite der Uniformjacke dürfen folgende Sport- und Leistungsabzeichen sowie Ehrenzeichen getragen werden:

1. Deutsches Sportabzeichen,
2. Deutsches Schwimmbadabzeichen,
3. Deutsches Rettungsschwimmbadabzeichen,
4. Deutsches Reitabzeichen,
5. Diensthundführer-Sportabzeichen,
6. Europäisches Polizeileistungsabzeichen,
7. Rettungsabzeichen, die für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr verliehen wurden,
8. Medaillen oder Ehrenzeichen, die von der Bundes- oder Landesregierung aus Anlass außergewöhnlicher Polizeieinsätze und Hilfestellungen verliehen wurden,
9. Medaillen oder Ehrenzeichen, die verliehen wurden für internationale Polizeieinsätze, wenn das Bundespräsidialamt die erforderliche Ausnahmegenehmigung gemäß dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen erteilt hat.

Es darf nur ein Abzeichen oder ein Ehrenzeichen getragen werden.

### Anerkennung der ISO-ELEKTRA Heinrich Piepho-Stiftung

#### Bek. d. MI v. 8. 5. 2006 — RV H 2.02 11741/I 08—

Mit Schreiben vom 23. 2. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 2. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die ISO-ELEKTRA Heinrich Piepho-Stiftung mit Sitz in Eime gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind Beiträge zu gemeinnützigen Projekten im Bereich Nachhaltigkeit (beispielsweise Biotopschutzmaßnahmen, Naturschutz) sowie Unterstützung von Menschen in Krisensituationen (beispielsweise Unterstützung von Kindern in ärmsten Verhältnissen, Patenschaften, Adoptionsvermittlungen).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

ISO-ELEKTRA Heinrich Piepho-Stiftung  
Deilmissers Straße 12  
31036 Eime.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 571

### Anerkennung der Zoostiftung Region Hannover

#### Bek. d. MI v. 8. 5. 2006 — RV H 2.02 11741/Z 03 —

Mit Schreiben vom 31. 3. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 17. 3. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Zoostiftung Region Hannover mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Tierzucht, des Natur- und Tierschutzes, der Arterhaltung und -erforschung sowie damit zusammenhängende Fragen der Bildung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Zoostiftung Region Hannover  
Adenauerallee 3  
30175 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 571

### Anerkennung der Stiftung Hedwig-Weide-Haus

#### Bek. d. MI v. 9. 5. 2006 — RV OL 2.03-11741-08 (013) —

Mit Schreiben vom 5. 5. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 16. 1. 2006 die Stiftung Hedwig-Weide-Haus mit Sitz in der Gemeinde Wardenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Erfüllung sozialkaritativer Aufgaben der Katholischen Kirche, insbesondere auf dem Gebiet der Fürsorge für alte und bedürftige Menschen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Wohnhauses für alte und bedürftige Menschen ohne Unterschied des Standes, des Bekenntnisses oder der Rasse.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 571

### Anerkennung der Elisabeth Oswald-Stiftung

#### Bek. d. MI v. 10. 5. 2006 — RV H 2.02 11741/E 23 —

Mit Schreiben vom 16. 2. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 5. 1999 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Elisabeth Oswald-Stiftung mit Sitz in Stuhr gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Religion und der Altenhilfe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Elisabeth Oswald-Stiftung  
c/o Dresdner Bank AG  
Stiftungsmanagement  
60301 Frankfurt am Main.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 571

### Sitzverlegung der Stiftung Gutes Tun

**Bek. d. MI v. 10. 5. 2006 — RV H 2.02 11741/G 12 —**

Mit Schreiben vom 27. 4. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Sitzverlegung der Stiftung Gutes Tun von Wedemark nach Hannover gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes genehmigt.

Die neue Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Gutes Tun  
Chicago Lane 9  
30539 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 572

### Niedersächsische Lottostiftung; Satzungsänderung

**Bek. d. MI v. 10. 5. 2006 — 32.21-11741/06-02 —**

— Im Einvernehmen mit dem MWK und dem MU —

**Bezug:** Bek. v. 18. 12. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 85)

Mit Beschl. vom 17. 12. 2002 hat die LReg gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes die Befugnis zur Genehmigung von Änderungen der Satzung der Niedersächsischen Lottostiftung auf das MI übertragen. In der **Anlage** wird die vom Verwaltungsrat beschlossene und vom MI mit Schreiben vom 4. 5. 2006 genehmigte Satzungsänderung gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 572

### Anlage

#### Änderung der Satzung der Niedersächsischen Lottostiftung

§ 13 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 13

Umweltrat

(1) Mitglieder sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter:

- des Naturschutzbundes Deutschland, LV Niedersachsen e. V. (NABU),
- des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, LV Niedersachsen e. V. (BUND),
- des World Wide Fund for Nature Deutschland, Fachbereich Meere und Küsten (WWF),
- des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU),
- des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. (NHB),
- der Toto-Lotto Niedersachsen GmbH,
- des Norddeutschen Rundfunks (NDR),
- des Niedersächsischen Umweltministeriums sowie
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Forums Entwicklungszusammenarbeit Niedersachsen und
- jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen.

Diese Mitglieder sind zu benennen und abzuwählen.

(2) Der Umweltrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Umweltrates wird Mitglied des Vorstandes der Niedersächsischen Lottostiftung. Der Umweltrat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Der Umweltrat tagt in der Regel vierteljährlich und bei Bedarf. Die Sitzungen werden durch den oder die Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(4) Der Umweltrat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte, mindestens muss jedoch ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Umweltrates.“

### E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

#### Gewährung von Studendarlehen nach § 11 a NHG

**Bek. d. MWK v. 22. 5. 2006 — 22 B.5-71111-31 —**

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende, die mit ihrer Einschreibung bzw. Rückmeldung bei einer niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung zur Zahlung von Studienbeiträgen nach § 11 NHG verpflichtet sind, haben im Rahmen eines Erststudiums einen Anspruch auf Gewährung eines Studendarlehens in Höhe des Studienbeitrages (§ 11 a NHG). Zur Sicherung dieses Anspruchs wird im Einvernehmen mit dem MF und dem MW das als **Anlage** abgedruckte Förderprogramm Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen aufgelegt.

Zur Umsetzung des Förderprogramms wurden folgende Vereinbarungen mit der Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) getroffen:

- Vereinbarung über die Übertragung von Förderaufgaben zwischen dem MWK und der NBank,
- Vereinbarung über die Errichtung, Ausgestaltung und Verwaltung eines Ausfallfonds im Zusammenhang mit der Gewährung von Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen zwischen den Hochschulen in staatlicher Verantwortung sowie den Stiftungen nach § 55 NHG, diese vertreten durch das MWK, und der NBank,
- Vertrag über die Gewährung von Studienbeitragsdarlehen in Niedersachsen zwischen der KfW, der NBank und dem MWK.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 572

### Anlage

#### Förderprogramm des Landes Niedersachsen Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen vom 22. 5. 2006

§ 1

Ziel der Förderung

(1) Zur Sicherung des Anspruchs auf Gewährung von Studendarlehen nach § 11 a des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)\* legt das Land Niedersachsen ein Förderprogramm Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen auf.

(2) Die sich aus dem Förderprogramm ergebenden öffentlichen Förderaufgaben nehmen die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank) als Bewilligungsbehörde und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als Kreditgeberin wahr. Der Anspruch auf Gewährung eines Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehens (im Folgenden: Studienbeitragsdarlehen) wird zweistufig abgewickelt. Auf der ersten Stufe wird in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren entschieden, ob dem Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers bzw. der oder des Studierenden auf Bewilligung eines Studienbeitragsdarlehens entsprochen wird. Auf der zweiten Stufe wird in Realisierung eines etwaigen Bewilligungsbescheides ein zivilrechtlicher Darlehensvertrag zwischen der KfW und der oder dem Studierenden abgeschlossen.

\* Das Niedersächsische Hochschulgesetz in seiner aktuellen Fassung ist abrufbar unter [www.mwk.niedersachsen.de](http://www.mwk.niedersachsen.de)

(3) Bezüglich des öffentlich-rechtlichen Bewilligungsverfahrens hat das Land Niedersachsen mit der NBank eine Vereinbarung über die Übertragung von Förderaufgaben getroffen. Die entsprechenden Bescheide werden danach von der NBank erteilt.

(4) Bezüglich des Abschlusses eines zivilrechtlichen Darlehensvertrages hat das Land Niedersachsen der KfW durch Vertrag über die Gewährung von Studienbeitragsdarlehen nach Maßgabe des § 11 a Abs. 1 Satz 2 NHG die Aufgabe übertragen.

## § 2

### Anspruchsberechtigte

(1) Anspruchsberechtigt sind diejenigen, die die Voraussetzungen des § 11 a Abs. 1 und 2 NHG erfüllen.

(2) Keinen Anspruch auf Gewährung des Studienbeitragsdarlehens nach Absatz 1 hat, wer bei Aufnahme des Erststudiums das 35. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht für Studierende,

- a) die aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern bis zu 14 Jahren, gehindert waren, das Studium zu beginnen, oder
- b) die in Folge einer einschneidenden Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden sind.

Satz 2 gilt nur, wenn die oder der Studierende das Studium unverzüglich nach dem Wegfall der Hinderungsgründe nach Buchstabe a oder dem Eintritt der Voraussetzungen nach Buchstabe b aufnimmt.

(3) Auch Minderjährige sind bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 11 a Abs. 1 und 2 NHG anspruchsberechtigt. Die Erklärung zur Darlehensaufnahme ist von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Minderjährigen abzugeben; die Genehmigung des Familiengerichts zur Aufnahme des Studienbeitragsdarlehens ist nachzuweisen.

## § 3

### Förderumfang

Das Studienbeitragsdarlehen wird nur auf Antrag in Höhe des Studienbeitrages nach § 11 Abs. 1 Satz 2 NHG von 500 EUR je Semester oder 333 EUR je Trimester für die Dauer der Regelstudienzeit eines grundständigen Studiengangs sowie eines Masterstudiengangs im Rahmen eines konsekutiven Studiengangs zuzüglich vier weiterer Semester oder vier weiterer Trimester bewilligt (Auszahlungszeitraum). Der Förderumfang erhöht sich auf Antrag um die zusätzlich erforderliche Regelstudienzeit eines Zweitstudiums, sofern für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich ist. Studienzeiten an einer anderen Hochschule und/oder in einem anderen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf die Förderdauer angerechnet. Studienzeiten an nichtstaatlichen Hochschulen werden nicht berücksichtigt. Urlaubssemester werden zum Förderumfang nicht angerechnet.

## § 4

### Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung des Studienbeitragsdarlehens wird auf Basis der notwendigen persönlichen und studienrelevanten Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch Einreichung eines Angebots zum Abschluss eines Studienbeitragsdarlehensvertrages mit der KfW als Kreditgeberin bei der NBank gestellt. Informationen und Formulare werden im Internet unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de) zur Verfügung gestellt.

(2) Die Legitimationsprüfung erfolgt durch die NBank, die hierfür auch das Post-Ident-Verfahren einsetzen kann.

(3) Mit der Stellung des Antrags auf Gewährung des Studienbeitragsdarlehens gilt der Studienbeitrag gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 NHG bis zum wirksamen Abschluss des Studienbeitragsdarlehensvertrages oder bis zur ablehnenden, bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag als gezahlt, sodass insoweit die Immatrikulation erfolgen kann.

(4) Die NBank prüft die Anspruchsberechtigung und gibt die Entscheidung der Antragstellerin oder dem Antragsteller per Bescheid bekannt. Sofern die NBank dem Antrag statt-

gibt, nimmt die KfW das Angebot der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Abschluss des Studienbeitragsdarlehensvertrages an.

(5) Mit Zustandekommen des Studienbeitragsdarlehensvertrages wird die oder der Studierende Darlehensnehmerin oder Darlehensnehmer der KfW.

## § 5

### Abwicklung des Studienbeitragsdarlehens

(1) Das Studienbeitragsdarlehen wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers gewährt. Sicherheiten werden nicht verlangt. Eine Auskunftsansprüche hinsichtlich der Kreditwürdigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers wird durch die KfW nicht eingeholt. Eine Mitteilung über die Darlehensbewilligung an eine Auskunftsstelle erfolgt nicht.

(2) Die KfW erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Studienbeitragsdarlehensvertrag durch Zahlung der Studienbeiträge an die Hochschule der oder des anspruchsberechtigten Studierenden. Die Zahlung an die Hochschule stellt die Erfüllung der Hauptleistungspflicht der KfW aus dem mit der oder dem Studierenden geschlossenen Vertrag zum Studienbeitragsdarlehen dar. Nach Zustandekommen des Vertrages über die Gewährung des Studienbeitragsdarlehens zahlt die KfW die erste Studienbeitragsrate unter Beachtung der gesetzlichen Widerrufsfristen zum 1. 6. für das Sommersemester bzw. zum 1. 12. für das Wintersemester oder bei verspäteter Antragstellung unverzüglich nach Zustandekommen des Vertrages auf das bekannt gegebene Konto der Hochschule.

(3) Die Auszahlung der weiteren Raten erfolgt nach der Rückmeldung der oder des Studierenden bei ihrer oder seiner Hochschule und nach Abgleich der förderrelevanten Daten der oder des Studierenden durch die KfW für das jeweilige Semester zu den in Absatz 1 genannten Terminen. Die Auszahlung wird ganz oder teilweise für das Semester ausgesetzt, für das die oder der Studierende von der Zahlung des Studienbeitrages gemäß § 11 Abs. 2 NHG befreit ist oder für das Semester, für das der Studienbeitrag gemäß § 14 Abs. 2 NHG ganz oder teilweise erlassen worden ist.

(4) Änderungen in Bezug auf das Studium (wie z. B. Studiengangswechsel, Unterbrechung, Abbruch) sind von der oder dem Studierenden während der Auszahlungsphase der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Die Hochschule leitet für das Studienbeitragsdarlehen relevante Daten der KfW rechtzeitig vor dem nächstfolgenden Auszahlungstermin — spätestens aber am 15. 5./ 15. 11. — in elektronischer Form zu.

(5) Änderungen in Bezug auf das Studienbeitragsdarlehen (z. B. Adressänderungen, Änderung der Staatsbürgerschaft, Wechsel der Bankverbindung, Namensänderung) sind von der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer der KfW unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer erhält einmal jährlich einen Jahreskontoauszug.

(7) Die Kommunikation zwischen der KfW und der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer erfolgt grundsätzlich über das Online Kreditportal der KfW.

## § 6

### Verzicht auf einzelne Auszahlungsraten

(1) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ist berechtigt, auf eine oder mehrere Auszahlungsraten zu verzichten, indem sie oder er selbst den fälligen Studienbeitrag in voller Höhe fristgerecht bis zum 15. 4. bzw. 15. 10. an die Hochschule entrichtet. Versäumt sie oder er den jeweiligen Termin und kommt es dadurch zu einer Doppelzahlung, so ist die KfW berechtigt, die verursachten Kosten (Zinsen, Bearbeitungspauschale) von der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer zu erheben.

(2) Ein Verzicht der oder des Studierenden auf Auszahlung im Sinne von Abs. 1 ist für den ersten Auszahlungstermin nach Zustandekommen des Studienbeitragsdarlehensvertrages ausgeschlossen.

## § 7

### Rückzahlung

(1) Die Verpflichtung zur Rückzahlung des gewährten Studienbeitragsdarlehens beginnt frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Studiums, spätestens jedoch nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit (Karenzzeit), sofern die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer

ein monatliches Einkommen erzielt, das das in § 18 a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) genannte Einkommen um mindestens 100 EUR übersteigt. Ein Unterschreiten der in Satz 1 genannten Einkommensgrenze ist durch die Darlehensnehmerin oder den Darlehensnehmer nachzuweisen. Bei einem Studienortwechsel an eine staatliche Hochschule in einem anderen Bundesland ist die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer verpflichtet, die KfW über die Fortführung des Studiums außerhalb Niedersachsens zu informieren, um den Rückzahlungsbeginn aufzuschieben.

(2) Vor Beginn der Rückzahlung teilt die KfW der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer die Höhe des gewährten Studienbeitragsdarlehens und die Höhe der aufgeschobenen Zinsen, die zum Beginn der Tilgungsphase des Studienbeitragsdarlehens fällig werden, sowie den voraussichtlichen Rückzahlungszeitraum mit und unterbreitet ein Angebot zur Kapitalisierung der aufgeschobenen Zinsen.

(3) Das Studienbeitragsdarlehen einschließlich Zinsen ist in monatlichen Raten in Höhe von mindestens 20 EUR zurückzuzahlen. Die Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens soll in 10, muss spätestens aber in 20 Jahren nach Beginn der Rückzahlungsverpflichtung abgeschlossen sein.

(4) Die Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens einschließlich Zinsen entfällt in der Höhe, in der es zum Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rückzahlungsraten zusammen mit dem Darlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG 15 000 EUR überschreitet. Bei der Berechnung bleiben Beträge, die der oder dem Studierenden aufgrund von §§ 18 Abs. 5 b, 18 b BAföG erlassen wurden, unberücksichtigt.

(5) Über eine etwaige Berücksichtigung von Studiendarlehen, die zur Finanzierung von Studienbeiträgen im Sinne von § 11 Abs. 1 NHG an staatlichen Hochschulen anderer Bundesländer zurückzuzahlen sind, wird mit den anderen Ländern eine Vereinbarung getroffen.

## § 8

### Lastschrifteinzug

Die fälligen Leistungen werden von der KfW ausschließlich im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen. Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat der KfW eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Verpflichtung, der KfW eine Einzugsermächtigung zu erteilen, ist Bestandteil des zivilrechtlichen Vertrages über die Gewährung des niedersächsischen Studienbeitragsdarlehens.

## § 9

### Zinsen

(1) Die Studienbeitragsdarlehen werden nach der Euro Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der europäischen Währungsunion (EURIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich einer Marge, die befristet für 15 Jahre festgelegt wird, variabel verzinst.

(2) Die Festlegung des Zinssatzes erfolgt zum 1. 4. bzw. 1. 10. vor Auszahlung der nächsten Auszahlungsrate, jeweils für das folgende Halbjahr.

(3) Die Zinsberechnung beginnt mit dem Tag der Auszahlung der ersten Rate des Studienbeitragsdarlehens, die Zinszahlung wird jedoch bis zum Beginn der Tilgungsphase des Studienbeitragsdarlehens aufgeschoben. Die Zahlung der aufgeschobenen sowie der anfallenden Zinsen erfolgt mit der Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens nach § 7.

(4) Die nominale Zinsobergrenze für das Studienbeitragsdarlehen wird für die in den Jahren 2006 und 2007 gewährten Studienbeitragsdarlehen auf 7,5 % p. a. festgesetzt.

## § 10

### Stundung in Härtefällen

(1) Sofern eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer trotz einer nach § 7 Abs. 1 bestehenden Rückzahlungsverpflichtung eine besondere wirtschaftliche Notlage nachweist, kann die Rückzahlung gestundet werden. Die KfW schließt mit der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer eine entsprechende Vereinbarung.

(2) Die Stundung wird in der Regel für ein Jahr ausgesprochen und kann auf Antrag zweimal jeweils um ein Jahr verlängert werden, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Die wirtschaftliche Notlage hat die Darlehensnehme-

rin oder der Darlehensnehmer gegenüber der KfW durch Verdienstbescheinigungen, Bescheide über den Bezug von Sozialleistungen o. Ä. zu belegen. Während der Stundung wird das Studienbeitragsdarlehen weiter nach § 9 verzinst.

(3) Sollte die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer die vereinbarten Mindestraten nicht in voller Höhe zahlen können, kann eine befristete Ratenreduzierung vereinbart werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Über die Dauer der Befristung entscheidet die KfW.

## § 11

### Behandlung von Verzugszinsen, Anrechnung von Teilleistungen nach § 497 BGB

(1) Soweit die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer mit Zahlungen in Verzug kommt, hat sie oder er Verzugszinsen für den geschuldeten Darlehensbetrag zu zahlen. Der Verzugszinssatz beträgt per anno fünf Prozentpunkte über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz (§§ 247, 288 Abs. 1 BGB).

(2) Zahlungen der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf den übrigen geschuldeten Betrag und zuletzt auf die Verzugszinsen angerechnet. Teilzahlungen werden nicht zurückgewiesen.

## § 12

### Ordentliche Kündigung/Außerplanmäßige Rückzahlung

(1) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer kann das Studienbeitragsdarlehen jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen. Die Summe des gewährten Studienbeitragsdarlehens zzgl. der bis dahin angefallenen Zinsen ist spätestens zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzuzahlen (§ 489 Abs. 3 BGB).

(2) Außerplanmäßige Rückzahlungen sind ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren und ausschließlich in der Tilgungsphase zu den Stichtagen 1. 4. und 1. 10. eines jeden Jahres möglich und müssen mindestens 100 EUR betragen. Sie sind bis zum 15. 3. bzw. 15. 9. bei der KfW anzumelden. Das gesetzliche Kündigungsrecht der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers aus § 489 BGB bleibt unberührt.

## § 13

### Kündigung des Studienbeitragsdarlehensvertrages durch die KfW, Gesamtfälligkeit nach § 498 BGB

Die KfW kann wegen Zahlungsverzugs der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers das Studienbeitragsdarlehen kündigen, wenn

1. die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Ratenzahlungen ganz oder teilweise und mindestens zehn Prozent, bei einer Laufzeit des Vertrages zum Studienbeitragsdarlehen über drei Jahre mit fünf Prozent des Nennbetrages des Studienbeitragsdarlehens in Verzug ist und
2. die KfW der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

## § 14

### Außerordentliches Kündigungsrecht

Soweit sich aus einer Nichterfüllung des Studienbeitragsdarlehensvertrages seitens der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers wesentliche Vertragsstörungen ergeben, hat die KfW ein außerordentliches Kündigungsrecht.

## § 15

### Ausfallbürgschaft und Ausfallfonds

(1) Zur Sicherheit der Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens an die KfW übernimmt das Land Niedersachsen nach § 11 a Abs. 5 NHG eine Ausfallbürgschaft.

(2) Zur Finanzierung der Ausfallbürgschaft sowie der sonstigen aus dem Förderprogramm erwachsenen Lasten errichten die Hochschulen in staatlicher Verantwortung bei der NBank einen für diese Zwecke ausreichend ausgestatteten Ausfallfonds.

(3) Sowohl die Inanspruchnahme der Ausfallbürgschaft als auch die Inanspruchnahme des Ausfallfonds unterliegen den Voraussetzungen der noch zu erlassenden Verordnung im Sinne von § 11 a Abs. 5 Satz 4 NHG.

§ 16

Beirat

(1) Zur Begleitung des Förderprogramms wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat hat neben umfassenden Informationsrechten gegenüber der NBank ein Befassungs- und Empfehlungsrecht insbesondere in Bezug auf die Rechenschaftslegung der NBank, die Anlage des Ausfallfondsvermögens sowie bei der Ausstattung des Ausfallfonds nach § 11 a Abs. 5 Satz 2 bis 4 NHG.

(2) Mitglieder des Beirates sind je bis zu vier von der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen entsandte Personen und Vertreterinnen oder Vertreter des MWK. Weiter gehören bis zu vier Vertreterinnen oder Vertreter der NBank dem Beirat als beratende Mitglieder an.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17

In-Kraft-Treten

Dieses Förderprogramm tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators**

**Bek. d. ML v. 10. 5. 2006 — 103-12256/4-9 —**

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Hooksieler Rennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, am 12. 7., 19. 7., 26. 7. und 13. 8. 2006 auf der Jaderrennbahn Hooksiel einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 575

**Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators**

**Bek. d. ML v. 12. 5. 2006 — 10312256/4-2 —**

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Rennverein Verden e. V. die Erlaubnis erteilt, am 11. 6. und 22. 10. 2006 auf der Rennbahn Verden einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 575

**Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators**

**Bek. d. ML v. 12. 5. 2006 — 103-12256/4-5 —**

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Reiterverein St. Hubertus Garrel von 1948 e. V. die Erlaubnis erteilt, am 2. 7. 2006 auf der Rennbahn in Garrel einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 575

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Flurbereinigung Bunnen-Farwick-Hagel,  
Landkreis Cloppenburg)**

**Bek. d. ML v. 16. 5. 2006  
— 306.3-611 Bunnen-Farwick-Hagel —**

Die GLL Oldenburg hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Bunnen-Farwick-Hagel, Landkreis Cloppenburg, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Bunnen-Farwick-Hagel ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 575

**Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators**

**Bek. d. ML v. 17. 5. 2006 — 103-12256/4-6 —**

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Trabrennverein Bad Zwischenahn e. V. die Erlaubnis erteilt am 11. 6. 2006 im Schlosspark Rastede einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 575

**Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators**

**Bek. d. ML v. 18. 5. 2006 — 103-12256/4-15 —**

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wurde dem Verein für Pferderennen auf dem Duhner Watt e. V. die Erlaubnis erteilt, am 6. 8. 2006 in Cuxhaven-Duhnen einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 575

**K. Umweltministerium**

**Satzung der Deutschen Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See  
(früher u. a. Bahnversicherungsanstalt)**

**Bek. d. MU v. 8. 5. 2006 — 11-03640/1 —**

Die von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in der Sitzung am 1. 10. 2005 beschlossene Satzung ist vom Bundesversicherungsamt

am 15. 11. 2005 — IV 1-7991.0-1225/05 — und vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung am 22. 12. 2005 — Z 31/2113.2/5 — genehmigt worden.

Teil D der Satzung der ehemaligen Bahnversicherungsanstalt, der die Renten-Zusatzversicherung betrifft, ist nunmehr Anlage 7 zu § 95 der Satzung.

Die Satzungsänderung kann bei den für die Vergütungs- und Lohnzahlung zuständigen Landesbehörden eingesehen werden.

An den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 575

**Genehmigung  
zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen  
des TRIGA-Mark-I-Reaktors  
der Medizinischen Hochschule Hannover**

**Bek. d. MU v. 12. 5. 2006 — 42-40311/13/04 —**

Mit Bescheid vom 8. 5. 2006 — 42-40311/13-28.3 — für den TRIGA-Mark-I-Reaktor der Medizinischen Hochschule Hannover werden die Stilllegung und der Abbau von Anlagenteilen nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2365), genehmigt. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. 3. 2002 (BGBl. I S. 1193), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt ab **dem 1. 6. 2006 für die Dauer von zwei Wochen** während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Umweltministeriums (Pfortnerloge), Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis donnerstags von 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr und
- in der Medizinischen Hochschule Hannover, Carl-Neuberg-Straße 1, 30625 Hannover, Klinik für Nuklearmedizin, Poststelle, Gebäude K7, Ebene HO, Raum 1641, montags bis freitags von 9.00 bis 16.00 Uhr

zur Einsicht aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 576

**Anlage**

**Genehmigung  
zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des  
TRIGA-Mark-I-Reaktors (TRIGA)  
der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)**

**I Verfügung**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365), in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung — AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193, 1217), werden der

Medizinischen Hochschule Hannover, Carl-Neuberg-Straße 1, 30625 Hannover,

- diese vertreten durch den Vorstand Wirtschaftsführung und Administration,
- diesem in Vertretung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen,
- diesem in Vertretung des Landes Niedersachsen,

als Inhaberin einer Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG auf ihren Antrag vom 22. 2. 2002- 8254/R/user — Antrag — zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des TRIGA-Mark-I-Reaktors (TRIGA) der MHH und auf Entlassung der Anlage aus dem Geltungsbereich des AtG [AU1/AU1.1] in Verbindung mit den im Abschnitt I.3.1 bezeichneten ergänzenden Schreiben [AU2—AU12] und den damit eingereichten ergänzenden beziehungsweise überarbeiteten Antragsunterlagen mit dem vorliegenden Bescheid für den TRIGA in dem Gebäude K7 auf dem im Ortsteil Groß-Buchholz der Stadt Hannover gelegenen Gelände der MHH

**die Stilllegung und der Abbau von Anlagenteilen des TRIGA** in dem im Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Abschnitt I.3 angegebenen Unterlagen sowie der unter Abschnitt I.4 aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Die Freigaberegelungen stützen sich auf § 29 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung — StrlSchV) in der Fassung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002, 1459), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 31 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2653, 2658).

Das Ende der atomrechtlichen Aufsicht über den TRIGA nach § 19 AtG wird nach erfolgtem Abschluss des vorgesehenen Abbaus des TRIGA und nach der Freigabe der dabei anfallenden radioaktiven Stoffe sowie kontaminierter oder aktivierter beweglicher Gegenstände, Gebäude, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteile gemäß § 29 StrlSchV von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde aufsichtlich festgestellt.

**I.1 Genehmigungsumfang**

Diese Genehmigung umfasst im Einzelnen die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten, Maßnahmen und Festlegungen und Entscheidungen:

**1 Stilllegung des TRIGA**

**1.1 Stilllegung**

- Stilllegung des TRIGA und Ablösung der Regelungen und Gestattungen der ersten Teilgenehmigung zum Betrieb des TRIGA durch diese Genehmigung, wobei vorhandene Regelungen und Gestattungen für den Weiterbetrieb von Systemen und Komponenten im Restbetrieb unberührt und wirksam bleiben, soweit sie nicht durch diese Genehmigung ersetzt oder geändert werden.
- Die Stilllegung des TRIGA umfasst das Innehaben der Anlage bis zur Feststellung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zur Beendigung der Aufsicht nach § 19 AtG.
- Die Stilllegung umfasst außerdem den weiteren Betrieb (Restbetrieb) von Systemen und Komponenten, die zur Gewährleistung des Strahlenschutzes, der Aktivitätsrückhaltung und der konventionellen Sicherheit während der Stilllegung gemäß Nr. 1 und dem Abbau von Anlagenteilen gemäß Nr. 2 erforderlich sind, sowie den Restbetrieb von Systemen und Komponenten, die für den Abbau von Anlagenteilen benötigt werden, auf der Grundlage der bestehenden und weiter geltenden atomrechtlichen Genehmigungen bis zur Feststellung der Beendigung der Aufsicht nach § 19 AtG durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde und soweit sie nicht durch diese Genehmigung in Teilen ersetzt oder geändert werden oder Regelungstatbestände enthalten, die für das beantragte Vorhaben nicht mehr relevant sind.
- Durchführung von Änderungen und Modifizierungen der vorhandenen und für den Restbetrieb benötigten Anlagenteile und Systeme, soweit dieses für die Stilllegung und den Abbau von Anlagenteilen erforderlich ist.
- Änderung des Betriebes und der Nutzung von vorhandenen Systemen, Komponenten und Räumen zur Anpassung an den Stand des Abbaus von Anlagenteilen.
- Einbringen und Errichten von Einrichtungen, die für den Abbau von Anlagenteilen gemäß Nr. 2 benötigt werden, sowie deren Nutzung und Betrieb.
- Nutzungsänderung, d. h. Freiräumen, Einrichten und Nutzen von Raumbereichen

- für Tätigkeiten zum Abbau von Anlagenteilen und
- zum Umgang mit anfallenden radioaktiven Stoffen und Abfällen sowie aus- oder abgebauten Anlagenteilen innerhalb des Kontrollbereiches der Reaktoranlage wie folgt
  - Sammlung
  - Verpackung
  - Transportbereitstellung.

Die Nutzungsänderung betrifft die nachfolgend genannten Raumbereiche:

- für radioaktive Stoffe, die der Freimessung zugeführt werden, Bereiche der Räume U0-1561, U0-1564, U1-1030, U2-1040 sowie den Raum U0-1562
- für radioaktive Abfälle Bereiche der Räume U0-1561, U0-1564, U1-1030 sowie die Räume U0-1563 und U2-1030
- für die Zerlegung von aus- oder abgebauten Anlagenteilen mit nicht geringfügiger Aktivierung oder Kontamination den Raum U0-1561.

#### 1.2 Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen sowie die Abgabe dieser Stoffe zur Verwendung oder Verwertung

Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des § 2 Abs. 1 AtG innerhalb und außerhalb der Reaktoranlage während der Stilllegung und des Abbaues der in Nr. 2 genannten Anlagenteile, der vorhandenen und der beim Restbetrieb benötigten radioaktiven Stoffe sowie zum Zwecke der Behandlung und Entsorgung der beim Abbau anfallenden sonstigen radioaktiven Stoffe in Ergänzung zu dem von der bestehenden Genehmigung erfassten Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, soweit diese Stoffe im Reaktor erzeugt worden sind oder zum Betrieb des Reaktors erforderlich waren.

Außerhalb der Reaktoranlage erfolgt der Umgang in den Raumbereichen U0-1070, -1071, -1250, -1254, -1290/-1300, -1750, -1751, -1780 (in einem abgetrennten Bereich), -1810, -1820, -1840, -1860 und U0-1870 des Gebäudes K7 sowie im Temporärbau und auf dem abgeschlossenen Gelände außerhalb des Temporärbaus.

Der Umgang erstreckt sich insbesondere auf folgende Maßnahmen und Tätigkeiten:

- Handhabung von radioaktiven ab- und ausgebauten Anlagenteilen sowie Betriebsstoffen und Hilfseinrichtungen gemäß den Ausführungen in den Antragsunterlagen (Anlagen 4 [TU4] und 5 [TU5] des Antrages [AU1.1]) entweder
  - zur schadlosen Verwertung gemäß § 9 a AtG durch Abgabe an andere atom- oder strahlenschutzrechtliche Genehmigungsinhaber zur Wiederverwendung oder
  - zur Freigabe gemäß § 29 StrlSchV nach Maßgabe der Festlegungen in Abschnitt I Nr. 1.3 dieser Genehmigung oder
  - zur Ablieferung von radioaktiven Abfällen an die im Auftrage des Landes Niedersachsen von der Gesellschaft für Nuklearservice mbH (GNS) betriebene Landes-sammelstelle für radioaktive Abfälle Niedersachsen (LSSt Niedersachsen) unter Bezugnahme auf Abschnitt I.1 Nr. 5 dieser Genehmigung oder
  - zur Beseitigung als nicht radioaktive Stoffe (konventionelle Abfälle) gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nach erfolgter Freigabe nach § 29 StrlSchV,
- Stilllegungs- und abbaubegleitende Durchführung von Probenahmen und sonstigen Untersuchungen an aktivierten und kontaminierten Anlagenteilen und Materialien,
- Dekontamination von Systemen, Komponenten und Einrichtungen sowie von Beton- und Gebäudestrukturen,
- innerbetriebliche Transportvorgänge mit sonstigen radioaktiven Stoffen, einschließlich der Transportbereitstellungen, insbesondere
  - temporäre Transportbereitstellung verpackter radioaktiver Stoffe, radioaktiver Abfälle und ab- oder ausgebauter radioaktiver Anlagenteile in den unter Abschnitt I.1 Nr. 1.1 dieser Genehmigung genannten Raumbereichen,
  - Verbringung verpackter radioaktiver Stoffe, radioaktiver Abfälle und ab- oder ausgebauter aktivierter und/oder kontaminierter Anlagenteile von der Reaktoranlage oder den Raumbereichen U0-1071,-1254 und -1751 des Gebäudes K7 zum Temporärbau und zum abgeschlossenen Gelände außerhalb desselben über die Raumbereiche U0-1070, -1250, -1290/-1300, -1750,

-1780 (in einem abgetrennten Bereich), -1810, -1820, -1840, 1860 und -1870 und

- temporäre Transportbereitstellung von radioaktiven Abfällen in nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 12. 2001 (BGBl I S. 3529) zugelassenen Transportverpackungen auf dem abgeschlossenen Gelände außerhalb des Temporärbaus,
- Freimessung gemäß den Festlegungen in Nr. 1.3 im Raum U0-1290/-1300 und im Temporärbau
  - zur uneingeschränkten Freigabe von festen Stoffen und Flüssigkeiten und
  - zur Beseitigung von festen Stoffen.

#### 1.3 Verfahren nach § 29 Abs. 4 zur Erfüllung der Anforderungen an die Freigabe nach § 29 Abs. 2 sowie zur Feststellung nach § 29 Abs. 3 StrlSchV

Die Freigabe der anfallenden radioaktiven Stoffe sowie kontaminierter oder aktivierter beweglicher Gegenstände, Gebäude, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteile erfolgt durch feststellenden Bescheid der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, dass die Anforderungen des Verfahrens nach § 29 Abs. 2 StrlSchV zur Freigabe und damit der Nachweis der Übereinstimmung der Betreiberdeklaration mit den in der Anlage 5 [TU5] des Antrages [AU1.1] festgelegten Anforderungen zur Freimessung und zum Nachweis der Unterschreitung der Freigabewerte der StrlSchV erfüllt sind.

#### 1.4 Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Reaktorkontrollbereich mit der Abluft

Maximal zulässige Aktivitätsabgaben mit der Fortluft aus dem Kontrollbereich des TRIGA während der Stilllegung und dem Abbau von Anlagenteilen werden unter Widerruf der nachträglichen Auflage des Niedersächsischen Umweltministeriums gemäß §17 AtG, vom 4. 6. 1999, Az.: 402-40311/13 (16.2), wie folgt festgelegt:

Radioaktive Aerosole mit Halbwertszeiten größer als 8 Tage (ohne Jod):

Ableitung in einem Kalenderjahr	1,0 E + 07 Bq
Ableitung innerhalb von 26 aufeinander folgenden Wochen	7,5 E + 06 Bq
Ableitung innerhalb einer Woche	1,0 E + 06 Bq.

H-3 (Tritium):

Ableitung in einem Kalenderjahr	1,2 E + 09 Bq.
---------------------------------	----------------

#### 1.5 Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Reaktorkontrollbereich mit dem Abwasser

Ableitung von Abwasser in einer Menge von kleiner 50 m<sup>3</sup> im Kalenderjahr mit mittleren nuklidspezifischen Aktivitätskonzentrationen von weniger als 50 % der in der StrlSchV Anlage VII Tabelle 4 Spalte 3 aufgeführten Werte aus dem Reaktorkontrollbereich in die Abklinganlage des Radiologiegebäudes K7. Von dort wird das Abwasser über das Abwassernetz der MHH in das öffentliche Abwassernetz abgegeben.

#### 1.6 Einrichtung temporärer Kontrollbereiche gemäß § 36 StrlSchV und deren Aufhebung

- Einrichtung temporärer Kontrollbereiche zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, radioaktiven Abfällen und ab- oder ausgebauten radioaktiven Anlagenteilen außerhalb der Reaktoranlage in den nachfolgend benannten Raumbereichen des Gebäudes K7:
  - U0-1290/-1300, -1780 (in einem abgetrennten Bereich),
  - U0-1810,
  - U0-1860 sowie
  - Temporärbau und
  - abgeschlossenes Gelände außerhalb desselben.
- Aufhebung des temporären Kontrollbereiches im Temporärbau nach Beendigung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen innerhalb desselben und nach dessen Freigabe gemäß Nr. 1.3 zur uneingeschränkten Nutzung,
- Aufhebung der temporären Kontrollbereiche außerhalb der Reaktoranlage zur Nachnutzung gemäß der für die Klinik für Nuklearmedizin im Gebäude K7 bestehenden Strahlenschutzgenehmigung
  - im Raumbereich U0-1290/-1300,
  - dem abgetrennten Bereich des Raumes U0-1780,

- den Raumbereichen U0-1810 und -1860 und
- auf dem abgeschlossenen Gelände außerhalb des Temporärbaus

nach Erbringung des Nachweises, dass diese Raum- und Geländebereiche frei von Kontamination aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen entsprechend Abschnitt I Nr. 1.2 dieser Genehmigung sind.

#### 1.7 Sonstige Maßnahmen im Hinblick auf die Beendigung der atomrechtlichen Aufsicht über die Reaktoranlage

- Einstellung der Ableitung von Abwasser aus dem Reaktorkontrollbereich nach dem Abbau der dafür erforderlichen Anlagenteile und Einrichtungen sowie nach Beendigung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen in der Reaktoranlage.
- Einstellung der Umgebungsüberwachung, nachdem hierzu die Feststellung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde gemäß Abschnitt I dieser Genehmigung zur Beendigung der atomrechtlichen Aufsicht über den TRIGA vorliegt.
- Erstellung einer Nachweisdokumentation über die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und den Abbau der Reaktoranlage zur gesicherten Aufbewahrung in der MHH entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen als Voraussetzung zur Auflösung der Dokumentation über die Reaktoranlage nach der aufsichtlichen Feststellung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zur Beendigung der Aufsicht nach § 19 ATG entsprechend den in Nr. 3 genehmigten Regelungen zur Dokumentation.
- Uneingeschränkte Freigabe der im Kontrollbereich der Reaktoranlage nach Abschluss der Stilllegung und der Abbaumaßnahmen noch vorhandenen Anlagenteile nach den im Abschnitt I Nr. 1.3 dieser Genehmigung getroffenen Festlegungen.

Im Einzelnen handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten noch vorhandenen Anlagenteile und Einrichtungen:

- verbliebener Teil des Reaktortanks,
- verbliebener Teil des Biologischen Schildes,
- Lagergruben,
- Teile der Abluftanlage einschließlich Abluftkanal von der Reaktoranlage zum Bettenhaus,
- Zugänge/Schließsysteme,
- Reaktorhallenaufzug,
- Reaktorhallenkran,
- Brandmeldeanlage und Notbeleuchtung,
- Raumbelichtung (ggfs. temporäre Beleuchtung der Reaktorhalle und der angrenzenden Räume),
- Lüftungsanlage und ggfs. temporäre Abluftanlage,
- Löscheinrichtungen,
- Telefon- und Gegensprechanlage.

#### 2 Abbau von Anlagenteilen

Abbau von nicht mehr benötigten Anlagenteilen des TRIGA mit Hilfeeinrichtungen und von Anlagenteilen, die oberhalb der zulässigen Grenzwerte, die für eine Nutzung gelten, die keiner Überwachung nach dem Atomgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften unterliegt, aktiviert oder kontaminiert sind, sowie die damit verbundenen Abbaumaßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen und Störkanten.

Hierbei handelt es sich im Einzelnen um folgende Anlagenteile, die bis zu den in den Antragsunterlagen im Einzelnen definierten Schnittstellen zurückgebaut werden sollen:

- Reaktortankneinbauten einschließlich zugehöriger Hilfeeinrichtungen,
- aktivierter Bereich des Reaktortanks,
- aktivierter Bereich des Biologischen Schildes,
- Neutronenstrahlrohr mit zugehörigen Einrichtungen, vollständig oder alternativ dessen aktivierter Bereich,
- Primär- und Reinigungskreislauf, Wärmetauscher, Sekundärkreislauf innerhalb des Reaktorkontrollbereiches,
- Bleiburg und Rohrpostanlage innerhalb des Reaktorkontrollbereiches,
- Abwasseranlage innerhalb des Reaktorkontrollbereiches,
- Sonstige Einrichtungen im Reaktorkontrollbereich (Reaktorbrücke und Beckenabdeckung, Stickstoffanlage),
- Einrichtungen in den Labors der Neutronenbiologie und -physik sowie im Bestrahlungsraum,

- Abluftanlage im Reaktorkontrollbereich, teilweise,
- Elektro- und Leittechnik (Reaktorbedienpult, Reaktorschutzsystem, Schaltschränke, Strahlenschutzüberwachung, Umgebungsüberwachung),
- Einrichtungen, die auf der Grundlage dieses Bescheides für die Durchführung des Abbaues errichtet wurden und nicht mehr benötigt werden.

#### 3 Dokumentation

Die Pflichten zur Aufbewahrung der sicherheits- und strahlenschutzrelevanten Gesamtdokumentation resultieren aus den Regelungen des § 70 Abs. 6 der StrlSchV.

Sie gelten für einen Zeitraum von 30 Jahren nach der Feststellung der Beendigung der Aufsicht über den TRIGA nach § 19 ATG durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde fort.

#### 4 Widerruf von Auflagen

Die im Kap. 4 der mit MHH-Schreiben [AU11] vorgelegten Unterlage [EU2] genannten Auflagen aus den im Abschnitt II.1 dieses Bescheides genannten atomrechtlichen Genehmigungen sowie die unter Abschnitt I Nr. 1.4 dieser Genehmigung genannte nachträgliche Auflage werden gemäß § 17 ATG widerrufen.

#### 5 Ablieferung der radioaktiven Abfälle

Gemäß § 76 Abs. 5 StrlSchV wird die Ablieferung der beim Abbau von Anlagenteilen des TRIGA anfallenden radioaktiven Abfälle an die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle Niedersachsen (LSSt Niedersachsen) zugelassen.

#### 6 Behördliche Ausnahme von Strahlenschutzvorschriften

Gemäß § 114 StrlSchV wird der MHH gestattet, von der im § 73 Abs. 2 StrlSchV geforderten Aufzeichnungspflicht der erfassten Angaben über die radioaktiven Abfälle in einem elektronischen Buchführungssystem abzuweichen.

#### IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Niedersächsischen Obergericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, schriftlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten erhoben werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage wäre gegen das Niedersächsische Umweltministerium zu richten.

### Bischöfliches Münstersches Offiziat

#### **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Essen**

**Vom 29. 3. 2006**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus in Essen und St. Marien in Essen-Bevern mit Wirkung zum 1. 5. 2006 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„**Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus**“ in Essen zusammen.

## Art. 2

## Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung hören die bisherigen Kirchengemeinden St. Bartholomäus und St. Marien zu existieren auf.

## Art. 3

## Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Bartholomäus sind.

## Art. 4

## Pfarr- und Filialkirche

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Bartholomäus in Essen. Die Kirche St. Marien in Essen-Bevern wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

## Art. 5

## Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der katholischen Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus in Essen über.

Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch gesonderte Urkunde des Bischöflichen Offiziats.

## Art. 6

## Vertretung der Kirchengemeinde

Die katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchenausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindevorstandes. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 KVVG vom Bischöflichen Offiziat durch gesondertes Dekret bestellt.

— Nds. MBL Nr. 19/2006 S. 578

### Landesamt für Statistik

#### **Kommunale Doppik in Niedersachsen**

#### **Bek. d. NLS v. 27. 4. 2006 — 43-19718 —**

Nach § 142 Abs. 4 NGO ist das NLS ermächtigt einen Kontenrahmen und einen Produktrahmen aufzustellen und die dazu erforderlichen Zuordnungskriterien zu benennen. Für die NLO gelten die Übergangsregelungen für die NGO entsprechend (§ 81 Satz 2 NLO).

Der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen, die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen, die Übersicht über die Bereichsabgrenzung zum Kontenrahmen in Niedersachsen und der verbindliche Produktrahmen in Niedersachsen mit den verbindlichen Zuordnungsvorschriften stehen als Word- bzw. Excel-Dokumente und alternativ im PDF-Format auf der Internetseite des NLS zur Verfügung.

Die Dateien können unter

[www.nls.niedersachsen.de/html/haushaltssystematik.html](http://www.nls.niedersachsen.de/html/haushaltssystematik.html), Nummer 3 „Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in Niedersachsen“ heruntergeladen werden.

Kommunen ohne Zugriff auf das Internet können die Dateien beim

Niedersächsisches Landesamt für Statistik

— Referat 43 —

Göttinger Chaussee 76

30453 Hannover,

Tel. (05 11) 98 98-32 41,

anfordern.

An die

Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

— Nds. MBL Nr. 19/2006 S. 579

### **Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

#### **Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Ausbau des linken Jümmedeichs zwischen Amdorf und Neuburg, Landkreis Leer)**

#### **Bek. d. NLWKN v. 10. 5. 2006 — GB VI O 5-62211-1/100 —**

Im Bereich der Gemarkungen Amdorf und Neuburg, Landkreis Leer, sind auf einer Länge von 2,4 km zwischen Amdorf/Bonnhausen und Neuburg/Sielsweg (von Deich-km 0+000 bis Deich-km 2+400) im Bereich des linken Jümmedeichs Deichverstärkungsmaßnahmen und der Bau eines Deichverteidigungsweges zur Herstellung des Besticks sowie zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Deichsicherheit geplant. Der Leda-Jümme-Verband als Träger des Vorhabens hat beim NLWKN die Prüfung des Einzelfalles und die Feststellung nach § 4 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Baumaßnahmen dienen dem Hochwasserschutz sowie der Deichsicherheit und erfolgen nach den §§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417). Der Bau eines Deichs oder Damms, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, ist in Nummer 11 der Anlage 1 NUVPG genannt und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für das Vorhaben „Ausbau des linken Jümmedeichs von Amdorf/Bonnhausen bis Neuburg/Sielsweg (Deich-km 0+000 bis Deich-km 2+400)“ gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBL Nr. 19/2006 S. 579

**Feststellung gemäß § 4 NUVPG  
(Naturschutzmaßnahmen an der Unteren Aller,  
Gemeinde Dörverden, Landkreis Verden)**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 5. 2006  
— GB VI L2-62211/3/2-236 —**

Am linksseitigen Allerufer im Bereich der Gemeinde Dörverden, Ortsteil Westen, sind auf einer Länge von 180 m Naturschutzmaßnahmen geplant. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Verden, Ortsgruppe Dörverden, als Träger des Vorhabens hat beim NLWKN die Feststellung nach § 4 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Baumaßnahmen dienen dazu, einen Teilbereich der Aller und ihren mit Steinschüttung befestigten Uferabschnitt in einen naturnäheren Zustand zu versetzen und erfolgen nach den §§ 119 und 128 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664). Gewässerausbaumaßnahmen sind in Nummer 14 der Anlage 1 NUVPG genannt und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für das Vorhaben Naturschutzmaßnahmen an einem Uferstreifen der Unteren Aller in der Gemeinde Dörverden gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 580

---

**Feststellung gemäß § 4 NUVPG  
(Hafen Cuxhaven und Amerikahafen)**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 5. 2006  
— GB VI L6-62025/1-127 C —**

Die Niedersachsen Ports GmbH und Co. KG hat beim NLWKN gemäß den §§ 119 und 128 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), eine Plangenehmigung beantragt, landespflegerische Maßnahmen in einer Größe von ca. 2 ha, die sich auf dem Terminalgelände befinden, zu verlegen. Die Flächen auf dem Terminal sollen versiegelt werden und für Hafenzwecke genutzt werden. Die beantragten Kompensationsmaßnahmen haben eine Größe von 3,3 ha. Sie sind in der Gemarkung Lüdingworth im FFH-Gebiet Nr. 16 Aßbüttler und Herrschaftliches Moor vorgesehen.

Im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 Abs. 2 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), nach Maßgabe der Anlage 2, zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 580

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Süd“**  
**in der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven**

**Vom 24. 5. 2006**

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 34 b NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Voslapper Groden-Süd“ erklärt.

(2) Das NSG befindet sich in der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1 : 10 000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Wilhelmshaven und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake/Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Die Grenze des NSG „Voslapper Groden-Süd“ ist identisch mit der des Europäischen Vogelschutzgebiets „Voslapper Groden-Süd“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 380 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das Gebiet „Voslapper Groden-Süd“ ist 1973/1974 durch Eindeichung und anschließende Aufspülung im der Küste bei Wilhelmshaven vorgelagerten Wattengebiet entstanden. Dieser Teil des Voslapper Grodens erstreckt sich östlich des Stadtteils Wilhelmshaven-Voslapp bis zur Raffineriestraße im Norden. Bis 1979 wurden Teilbereiche als Spülfläche genutzt. Dadurch entstand ein Mosaik von überwiegend feuchten Kleinstandorten, das im Zusammenhang mit der nachfolgend einsetzenden Sukzession zur Ausbildung differenzierter Biotopkomplexe führte. Landschaftsprägende Elemente sind heute großflächige Schilfröhrichte, sumpfige Bereiche, offene Kleingewässer und Gebüschgesellschaften (überwiegend aus Weiden), Dünengebiete, Trockenrasenbereiche und an den Rändern Frisch- und Feuchtgrünland. In Anbetracht der bisherigen Entwicklung des Gebiets nach Ende der Spültätigkeit kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Standortparameter ausreichend große Bereiche auch künftig für die nach Absatz 2 geschützten Vogelarten günstige Lebensbedingungen bieten werden.

(2) Das Naturschutzgebiet ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 33), in seiner Funktion als Brut- und Rastgebiet

1. für die in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten wertbestimmenden Arten Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) und Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),

2. für die nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG wertbestimmenden Arten Rohrschwirl (*Locustella luscinoides*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) sowie Wasserralle (*Rallus aquaticus*).

(3) Zur Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der in Absatz 2 genannten Vogelarten und zur Gewährleistung eines den artspezifischen Anforderungen entsprechenden Lebensraumes ist insbesondere erforderlich:

1. Erhaltung des qualitativen und quantitativen Brutbestandes der genannten Vogelarten mit dem Ziel der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes unter Berücksichtigung der natürlichen Populationsdynamik und Bestandsentwicklung,
2. Erhaltung und Entwicklung großflächiger, stabiler Schilfzonen mit hohem Altschilfanteil und hohen Wasserständen,
3. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Verlandungszonen, nahrungsreicher und offener Gewässer sowie Übergangsbereiche von Schilfröhricht zu Bereichen mit niedrigem und halboffenem Bewuchs (feuchte und sumpfige Weidengebüsche),
4. Entwicklung stabiler, hoher Gebietswasserstände,
5. Vermeidung von Verschmutzungen und Verschlechterungen der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der in Absatz 2 genannten Vogelarten sowie Störungen, die sich auf die Lebensverhältnisse dieser Arten erheblich beeinträchtigend auswirken.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 NNatG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Darüber hinaus wird gemäß § 24 Abs. 3 NNatG folgende Handlung, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören kann, untersagt: in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum Luftfahrzeuge aller Art zu starten oder fliegen zu lassen, wie z. B. Modellflugzeuge oder Lenkdrachen. Ausgenommen davon sind betrieblich bedingte Flugbewegungen der angrenzenden Industrieunternehmen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) bleibt unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung:

1. das Betreten des Gebiets
  - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte,
  - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

3. die Durchführung von Maßnahmen
- zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
  - des gewässerkundlichen Landesdienstes,
  - zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Naturschutzbehörden und deren Beauftragten,
  - zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
  - zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Freigestellte Nutzungen sind

- der Betrieb der Deichschäuferei und der Schaffurt auf den in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichneten Flurstücken 4/10, 1/51, 1/37 und 1/38,
- der Betrieb des in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichneten Sanddepots,
- Pläne und Projekte innerhalb der durch Grünland und Grasfluren dominierten Randzonen des Schutzgebiets, die sich auf die in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichneten Flurstücke 1/51, 1/37, 1/38 sowie die mit Schraffur hinterlegten Flächen am östlichen Rand des Schutzgebiets erstrecken, sofern sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit den Schutzzwecken dieser Verordnung vereinbar erweisen oder den Anforderungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG entsprechen,
- die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen, wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen, sowie mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde die Neuanlage von Kunstbauten zur effektiven Prädatorenregelung,
- die jährliche einmalige Mahd nicht vor dem 30. Juni im Bereich des Grünlandes auf den Eigentumsflächen der Stadtwerke Wilhelmshaven.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(4) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(5) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

#### § 5

##### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung erteilen, wenn dies zur Realisierung von Plänen oder Projekten erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

#### § 6

##### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen können, soweit erforderlich, in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden; dies gilt insbesondere für

- die Mahd, z. B. von Schilfröhrichten,
- die Beseitigung oder den Rückschnitt von Gehölzen,
- Maßnahmen zur Sicherung des Wasserstandes,
- die Pflege, Entwicklung und Neuanlage von Habitaten und Gebietseigenschaften gemäß § 2 Abs. 3.

#### § 7

##### Verstöße

(1) Ordnungswidrig nach § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass dies gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 freigestellt ist oder eine Befreiung erteilt wurde,
- entgegen § 3 Abs. 3 Luftfahrzeuge starten oder fliegen lässt, ohne dass dies betrieblich bedingt ist oder eine Befreiung erteilt wurde.

(2) Ordnungswidrig nach § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde.

#### § 8

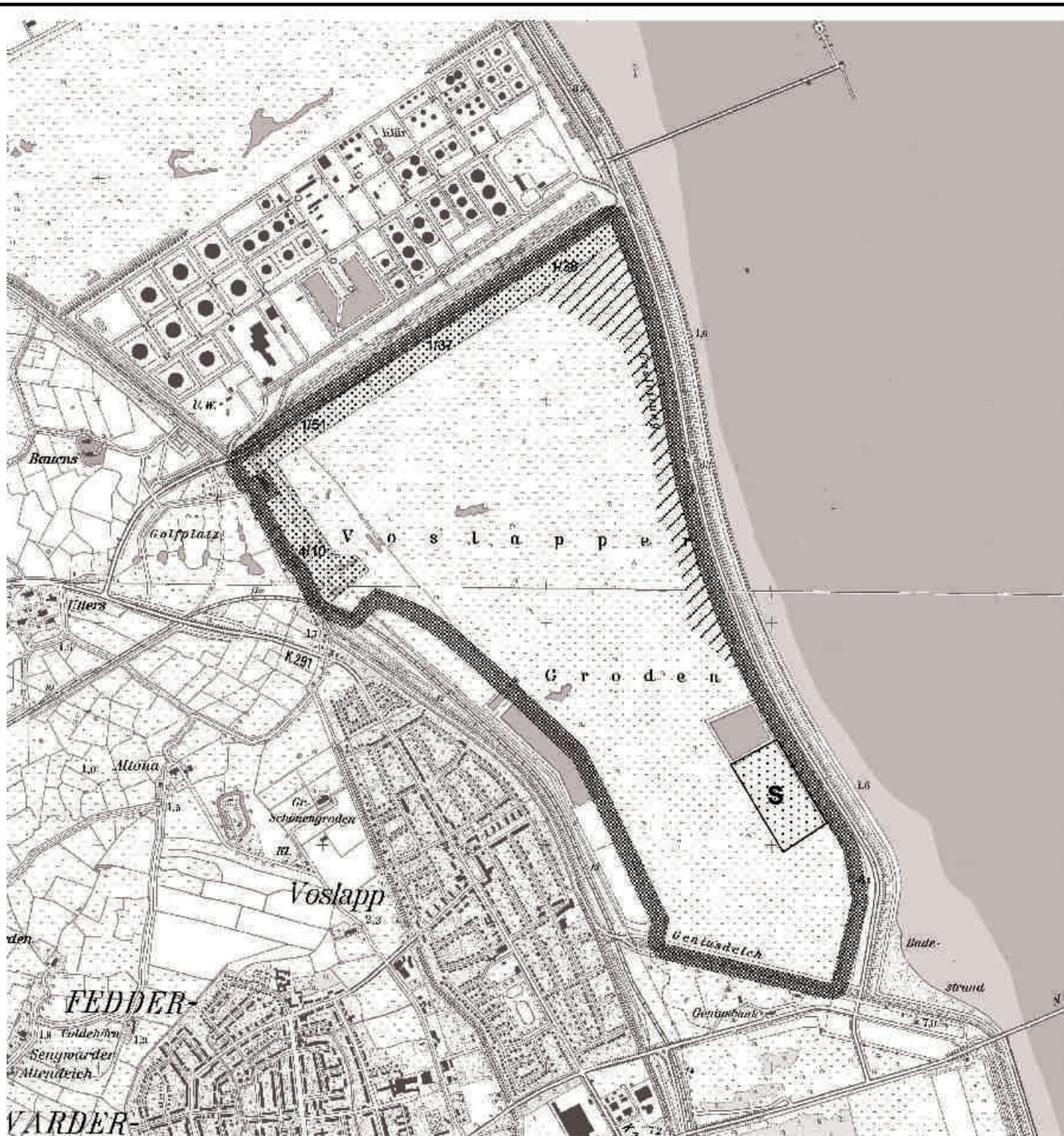
##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 24. 5. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Geschäftsbereich Naturschutz — Direktion —**

Dr. Keuffel



Übersichtskarte zur  
Verordnung vom 24. 5. 2006  
über das

**Naturschutzgebiet  
"Voslapper Groden Süd"**

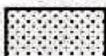
in der Stadt Wilhelmshaven



**Naturschutzgebiet**

Die Innenseite des grauen Rasterbandes  
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes  
(das Rasterband liegt somit außerhalb des Schutzgebietes)

**Flächen gemäß § 4 Abs. 2**



**Deichschäferei**

1/51

Flurstücksnummer



**östliche  
Randflächen**



**Sanddepot**



**Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**  
Geschäftsbereich Naturschutz - Direktion

Dr. Kauffel

Bearbeitet von: Herrn Nörenberg

**Betriebsstelle Brake - Oldenburg,  
Geschäftsbereich Naturschutz**



Kartengrundlage: TK 1 : 25 000  
MfE-Linie des Herausgebers:  
Landesvermessung und Geobasisinformation  
Niedersachsen vom 21.07.1997 B4 - 1066/97

Maßstab: 1:25000

**Landeskirchenamt  
der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig**

**Kirchenverordnung  
zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung  
des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes  
Salzgitter-Wolfenbüttel vom 24. 10. 2002**

**Vom 16. 2. 2006**

Aufgrund § 62 der Propsteiordnung in der Neufassung vom 19. 11. 2005 (ABl. 2006 S. 2) wird nach Anhörung der Propsteisynoden der Ev.-luth. Propsteien Salzgitter-Lebenstedt, Wolfenbüttel und Bad Harzburg verordnet:

§ 1

Änderungen

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Ev.-luth. Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel vom 24. 10. 2002 (ABl. 2003 S. 16) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz zur Kirchenverordnung, in § 1 Abs. 1 und in § 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „und“ vor dem Wort „Wolfenbüttel“ durch ein Komma ersetzt und im Anschluss an das Wort „Wolfenbüttel“ eingefügt „und Bad Harzburg“.
2. § 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:  
„Es bestehen gegenwärtig Außenstellen in Wolfenbüttel und Blankenburg.“
3. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält die Fassung:  
„(3) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zu dem oder der Vorsitzenden und je ein Mitglied aus den beiden anderen Propsteien zur ersten und zweiten Stellvertretung.“

§ 2

Übergangsbestimmungen

(1) Der Propsteivorstand Bad Harzburg wählt innerhalb von zwei Monaten nach Anhörung der Propsteisynoden Salzgitter-Lebenstedt, Wolfenbüttel und Bad Harzburg ein ordiniertes und zwei nichtordinierte Mitglieder, die in den Vorstand eintreten. Die Wahl der zweiten Stellvertretung nach § 1 Nr. 3 erfolgt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder aus der Propstei Bad Harzburg.

(2) Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2006 in Kraft, § 1 Nr. 3 jedoch nicht vor dem Tage der Ergänzungswahl der Mitglieder des Vorstandes.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 584

**Beschluss**

**des Landeskirchenamtes über die Umgliederung  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Upen in Liebenburg  
aus dem Pfarrverband Ringelheim mit Alt Wallmoden  
und Upen in den Pfarrverband Dörnten  
in Liebenburg mit Ostharingen  
in Liebenburg in der Propstei Goslar**

**Vom 28. 3. 2006**

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. 11. 2003 (ABl. 2004 S. 2), beschließt das Landeskirchenamt nach Anhörung der betreffenden Kirchenvorstände und des Propsteivorstandes Goslar:

1. Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Upen in Liebenburg wird aus dem Pfarrverband Ringelheim mit Alt Wallmoden und Upen in den Pfarrverband Dörnten in Liebenburg mit Ostharingen in Liebenburg umgegliedert.
2. Der Pfarrverband führt die Bezeichnung Dörnten mit Ostharingen und Upen in Liebenburg.

3. Sitz des Pfarrverbandes ist Dörnten in Liebenburg.
4. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 584

**Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken  
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 24. 4. 2006 — 65438-1 a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 3, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Flächen als Miesmuschelkulturflächen genehmigt worden.

Diese Flächen werden hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zu Muschelkulturbezirken erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den oben genannten Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturflächen:

1. Westlich Mellum (K JAD 014)  
Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:  
53° 42,566' N 008° 13,821' O.
2. Östlich Jappensand (K JAD 015)  
Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:  
53° 30,144' N 008° 13,821' O.

Die Größe der Kulturfläche zu Nummer 1 beträgt ca. 0,09 ha, zu Nummer 2 0,09 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturflächen beginnt am 24. 4. 2006 und endet am 31. 12. 2008.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig von mir zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Da die Kulturflächen für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden, ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 584

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken  
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV des Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 15. 5. 2006 — 65438-1 a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 3, 26441 Jever, ist aufgrund § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den oben genannten Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Südlich Umschlaganlage Voslapper Groden“ (K JAD 016)

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

53° 37,866' N 008° 06,750' O

53° 38,063' N 008° 06,523' O

53° 37,691' N 008° 07,341' O

53° 37,954' N 008° 07,037' O.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 18,21 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 15. 5. 2006 und endet am 14. 5. 2011.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bekanntmachung als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBL. Nr. 19/2006 S. 584

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Benitz, Brome)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 15. 5. 2006 — G/05/064 —**

Herr Friedrich-Georg Müller, Dorfstraße 5, 38465 Brome-Benitz, hat am 22. 11. 2005 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Änderung der Biogasanlage bei Brome beantragt. Die Änderung umfasst den Einsatz von Gülle, die Verwendung eines Gas-Otto-Motors statt eines Zündstahlmotors sowie eine Lageänderung und Verwendung eines größeren Gärbehälters. Standort der geplanten Anlage ist in 38465 Brome, Gemarkung Benitz, Flur 4, Flurstück 12/2.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben Änderung einer Biogasanlage am o. g. Standort gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL. Nr. 19/2006 S. 585

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Cohrs, Bispingen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 9. 5. 2006  
— 00005540-5.2-03 U/2006 BS/Dr —**

Frau Marianne Cohrs aus 29646 Bispingen, Volkwardingen 1, hat beim GAA Celle gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Bispingen, OT Volkwardingen — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas —, beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Absatz 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL. Nr. 19/2006 S. 585

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage der Bioenergie Saaletal GmbH & Co. KG, Salzhemmendorf)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 4. 5. 2006  
— S-11-06-004-01-Stö/Lo —**

Die Bioenergie Saaletal GmbH & Co. KG, Auf der Hube 1, 31020 Salzhemmendorf, hat gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoranlage, Fermenter sowie Läger für Ein- und Ausgangsstoffe) beantragt. Die Feuerleistung der Motoranlage beträgt ca. 1,62 MW, die elektrische Leistung maximal 640 kW.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Spalte 2, des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 31020 Salzhemmendorf, Gemarkung Oldendorf, Flur 4, Flurstücke 50/2 und 50/4 sowie in der Gemarkung Ahrenfeld Flur 1 Flurstück 219/3.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), aufgeführt. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL. Nr. 19/2006 S. 585

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Peter Plambeck Containerdienst, Cuxhaven)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 11. 5. 2006  
— LG 000003775-4.1 vBk —**

Die Firma Peter Plambeck Containerdienst, Humphry-Davy-Straße 25—27, 27472 Cuxhaven, hat am 6. 3. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen und nicht besonders überwachungsbedürftigen Schlämmen beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die zeitweilige Lagerung von insgesamt 5 100 Tonnen an Schlämmen aus dem Bohrbetrieb der Fa. RWE DEA AG auf der Ölförderinsel Mittelplate.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e UVPG i. V. m. mit § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 586

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(GEV Gehlenberger Bioenergie GmbH & Co. KG,  
Friesoythe)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 8. 5. 2006 — 2104-009242044 —**

Die Firma GEV Gehlenberger Bioenergie GmbH & Co. KG, Mühlenstraße 39, 26169 Friesoythe, hat mit Antrag vom 4. 6. 2004 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG, i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die wesentliche Änderung Ihrer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt auf dem Betriebsgrundstück in 26169 Friesoythe, Bei den Flosswiesen, Gemarkung Gehlenberg, Flur 2, Flurstück 103/5 und 417/15 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der Einsatzstoffe, Errichtung und Betrieb eines weiteren Gasmotors mit Generator und einer elektrischen Leistung von 320 kW entsprechend einer Feuerungswärmeleistung von ca. 960 kW, Errichtung und Betrieb eines Dampfkessels als Wärmetauscher sowie die Errichtung eines Abgasschornsteins.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG, i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 586

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Gase-Center Kubitzki, Georgsmarienhütte)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 10. 5. 2006 — 0665-19-001/Ah. —**

Die Firma Gase-Center Kubitzki, Herrmann-Müller-Straße 18, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Antrag vom 23. 2. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 20 Tonnen brennbarer Gase beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Georgsmarienhütte, Gemarkung Georgsmarienhütte, Flur 14, Flurstücke 1/118, 1/114 und 1/126.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 586

**Berichtigung****Berichtigung  
der Bek. Anerkennung der Monte Cassino Stiftung  
in Gedenken an Richard Hartinger (18. 9. 1900—21. 5. 1944)**

In der Bek. des MI vom 3. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 199) wird in Absatz 3 die Ortsbezeichnung „Hameln“ durch die Ortsbezeichnung „Rinteln“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 586

**Rechtsprechung****Oberverwaltungsgericht****Leitsätze  
zum Urteil vom 1. 9. 2005  
— 1 LC 107/05 —**

1. Die Drei-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB für die Genehmigung eines Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens kann „aus wichtigen Gründen“ verlängert werden, wenn sich die mit dem Änderungsverfahren verbundenen Fragen durch Komplexität und ihren Umfang auszeichnen.
2. Ob es sich bei dem in Ziff. C 1.6 04 Satz 1 LROP II 1994 aufgenommenen Plansatz um ein Ziel der Raumordnung handelt, bleibt offen (verneinend Urt. des Senats v. 30. 3. 2000 — 1 K 2491/98 —; offen gelassen Beschl. v. 7. 3. 2002 — 1 MN 3976/01 —).
3. Bei dem in C 1.6 03 Satz 11 LROP II 2002 für Hersteller-Direktverkaufszentren aufgenommenen Plansatz handelt es sich um eine weder in verfahrensrechtlicher noch in materiell-rechtlicher Hinsicht zu beanstandende Entscheidung des Verordnungsgebers. Danach sind Hersteller-Direktverkaufszentren in Niedersachsen nur in Oberzentren an städtebaulich integrierten Standorten zulässig.
4. Bauleitpläne müssen nicht nur im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Gemeinde, sondern auch noch später an die Ziele der Raumordnung angepasst sein.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 586

**Leitsatz**  
zum Urteil vom 8. 12. 2005  
— 8 LB 119/03 —

Berufserfahrene Volljuristen bedürfen zur unentgeltlichen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten keiner Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 587

### Stellenausschreibungen

Beim **Gemeindefreien Bezirk Osterheide**, Landkreis Soltau-Fallingb., ist der nach BesGr. A 13 g. D./EntgeltGr. 12 TVöD bewertete Dienstposten

#### **der Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers**

neu zu besetzen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes oder eine vergleichbare Ausbildung, jeweils verbunden mit Kenntnissen und Erfahrungen aus mehrjähriger Verwaltungspraxis erwartet.

Hohe Belastbarkeit und Bereitschaft zur Dienstverrichtung außerhalb üblicher Arbeitszeiten werden vorausgesetzt, ebenso Kooperationsfähigkeit im Innen- und Außenverhältnis.

Gesucht wird eine Führungspersönlichkeit, die Eigenständigkeit und Innovationsfreude mit ausgeprägter Loyalität verbindet.

Die Repräsentanz vor allem gegenüber der Einwohnervertretung und der Öffentlichkeit bedingt Aufgeschlossenheit und Ausgeglichenheit sowie Sicherheit und Gewandtheit des Auftretens.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen bereit sein, nach einer Probezeit in die Bundesfinanzverwaltung zu wechseln. Die Probezeit beträgt sechs Monate.

Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen — insbesondere auf höherwertige Dienstposten — werden besonders begrüßt.

Bewerbungen sind **bis zum 30. 6. 2006** unter Angabe des ausgeschriebenen Dienstpostens unmittelbar an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben — Geschäftsbereich Organisation Personal —, Postfach 1155, 39001 Magdeburg, zu richten.

Als Ansprechpartnerin steht bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Frau Walter, Tel. (03 91) 5 45 26 31, E-Mail: ingrid.walter@bundesimmobilien.de, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 587

Im **Niedersächsischen Justizministerium — Landesjustizprüfungsamt** — ist sofort der Dienstposten

#### **einer hauptamtlichen Prüferin oder eines hauptamtlichen Prüfers im öffentlichen Recht in der zweiten juristischen Staatsprüfung**

mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu besetzen.

Zu den wesentlichen Aufgaben der hauptamtlichen Prüferin oder des hauptamtlichen Prüfers im öffentlichen Recht gehören insbesondere

- die Teilnahme an den mündlichen und schriftlichen Prüfungen,
- die Herrichtung von Klausuren aus dem Bereich des öffentlichen Rechts mit verwaltungsfachlichen und auch gutachterlich-rechtsberatenden Aufgabenstellungen,
- die Erstellung von Kurzvorträgen aus dem öffentlichen Recht sowie vereinzelt auch aus dem Finanz- und Sozialrecht.

Gesucht wird eine leistungsstarke Juristin oder ein leistungsstarker Jurist aus der Innenverwaltung mit Interesse an wissenschaftlicher Arbeit und Freude an der Mitarbeit in der zweiten juristischen Staatsprüfung. Bei entsprechender Bewährung als hauptamtliche Prüferin oder hauptamtlicher Prüfer ist eine Beförderung zur Oberregierungsrätin oder zum Oberregierungsrat oder zur Regierungsdirektorin oder zum Regierungsdirektor möglich.

Die Tätigkeit ist auf ca. drei Jahre angelegt. Dienstort ist zunächst Hannover, Landesjustizprüfungsamt, Eintrachtweg 19, ab Januar 2007 voraussichtlich Celle.

Nach Ablauf der Prüfertätigkeit erfolgt die Rückversetzung in den bisherigen Geschäftsbereich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Es wird eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen angestrebt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich auf diese Stelle zu bewerben.

Telefonische Auskünfte erteilen MR Kirchner, Tel. (05 11) 1 20-89 03 und RiOLG Dr. von der Beck, Tel. (05 11) 1 20-50 49.

Beamtinnen und Beamte, die an einer befristeten Verwendung als hauptamtliche Prüferin oder hauptamtlicher Prüfer interessiert sind, werden gebeten, Ihre Bewerbung **bis spätestens 20. 6. 2006** auf dem Dienstweg dem Niedersächsischen Justizministerium — Referat 101 —, Postfach 2 01, 30002 Hannover, zu übersenden.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 587

Beim **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

#### **der Leiterin oder des Leiters für das Dezernat Gefahrstoffe, Sondermessprogramme** (BesGr. A 15/VergGr. I a BAT)

zu besetzen.

Dem Dienstposten sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- sachverständige Beratung des MU und der Gewerbeaufsichtsverwaltung bei chemisch/toxikologischen Fragestellungen des Immissionsschutzes, im Altlasten- und Abfallbereich, des Bodens- und Gewässerschutzes, bei Fragen der Ermittlung und Bewertung von Schadstoffimmissionen und Immissionen, bei Fragen der Emissionsminderung,
- sachverständige Beratung des MS und der Gewerbeaufsichtsverwaltung in Fragen des chemisch/toxikologischen Arbeitsschutzes,
- Messung und Analyse von Schadstoffen in der Außenluft und an Arbeitsplätzen. Unterstützung des Dezernats LÜN bei der Messung von partikulären Immissionen und Sonderkomponenten sowie durch Betrieb des Prüfgaslabor,
- Bekanntgabeverfahren von Messstellen gemäß § 26 BImSchG,
- sachverständige Begleitung von Schwerpunkt- und Sonderaktionen, Projektgruppen sowie Auswertung, Dokumentation und Publikation der Ergebnisse,
- Erarbeitung fachbezogener Informationen für Behörden und für die Öffentlichkeit,
- toxikologische Bewertung von chemischen Stoffen und Beurteilung gesundheitlicher/ökotoxikologischer Risiken bei konkreter Exposition des Menschen bzw. der belebten Umwelt,
- Mitarbeit bei der Erstellung von Normen, Regeln und Richtlinien für den Arbeits- und Umweltschutz,
- Überwachung der guten Laborpraxis (GLP), Inspektionen von Prüfeinrichtungen, Berichte.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte über ein durch Promotion abgeschlossenes Universitätsstudium der Fachrichtung Chemie und eine langjährige Erfahrung durch Tätigkeiten im Umwelt- und Arbeitsschutz mit Leitungsfunktion verfügen.

Erwartet werden ein hohes Maß an Führungs- und Sozialkompetenz, insbesondere Kommunikations-, Kontakt- und Teamfähigkeit.

Auf das Vorhandensein fundierter Kenntnisse über die Ermittlung und Bewertung von Schadstoffexpositionen an Arbeitsplätzen und in der Außenluft und die Bewertung chemischer Stoffe hinsichtlich ihrer gesundheitlichen und ökotoxischen Wirkung wird besonderer Wert gelegt. Kenntnisse über wichtige Gesetzeswerke des Umwelt- und Arbeitsschutzes, insbesondere Kenntnisse über die stoffbezogenen Verordnungen des BImSchG, des ChemG und der darauf fußenden GefStoffV, der ChemVerbotsV, der Technischen Regeln für Gefahrstoffe, der ChemG-VwV-GLP und der OECD-Richtlinien zu GLP werden vorausgesetzt.

Der Dienstposten ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, wobei die Bereitschaft vorausgesetzt wird, bei Vorliegen dienstlicher Erfordernisse vorübergehend auch ganztags zu arbeiten.

Der Dienstort ist zurzeit Hannover. Ein Umzug nach Hildesheim ist zum Ende des Jahres 2007 vorgesehen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an unbefristet beschäftigte Bedienstete des Landes Niedersachsen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sowie einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten werden **bis zwei Wochen** nach der Veröffentlichung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Abteilung Verwaltung, Hindenburgplatz 20, 31134 Hildesheim erbeten.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schneider-Ajrout, Tel. (0 51 21) 1 63-1 73, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 587

---

## Neuerscheinungen

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 184. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 2. 2006, 80,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 588

---

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 308. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 3. 2006, 109,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 588

---

Kümmel/Pohl, **Besoldungsrecht des Bundes und Niedersachsens**, Kommentar. 20. Ergänzungslieferung, 252 Seiten, 100,76 EUR. Pinkvoss Verlags GmbH, Postfach 81 04 50, 30504 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 588

---

**ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht**, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 5/2006 enthält u. a. folgende Beiträge:

Thüsing, Das kirchliche Arbeitsrecht vor neuen Herausforderungen  
Nokiel, Die Beschäftigung von Bundesbeamten bei der Deutschen Telekom

Berger-Delhey, Leges videmus saepe ferri multas.

— Nds. MBl. Nr. 19/2006 S. 588

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**